



Amt Biesenthal-Barnim

30. Jahrgang

Biesenthal, 24. November 2020

Nummer 12 | Woche 48

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Jahr 2020 – Korrektur Neuveröffentlichung	Seite 2
3. Nachtragshaushaltssatzung für die Stadt Biesenthal für das Jahr 2020	Seite 3
Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	Seite 4
Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung)	Seite 5
Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“	Seite 7
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2020	Seite 9
Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2021	Seite 10
Satzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	Seite 11
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz“, Gemeinde Rüdnitz	Seite 12
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz“, Gemeinde Rüdnitz	Seite 14
Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	Seite 16
Termine und Einzugsbereiche der Grundschulen im Amt Biesenthal-Barnim	
Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch – Schuljahr 2021/2022	Seite 17

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 5. November 2020	Seite 18
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 15. Oktober 2020	Seite 19
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 19. Oktober 2020	Seite 19
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29. Oktober 2020	Seite 20
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 12. Oktober 2020	Seite 21
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 09. November 2020	Seite 21
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 29. Oktober 2020	Seite 22

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Region Finowkanal

Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal	Seite 22
Veröffentlichung der Beschlüsse der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal	Seite 23

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Panke/Finow

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“	Seite 24
--	----------



I. AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 13.08.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	10.047.300	0	35.000	10.012.300
– ordentliche Aufwendungen	10.002.300	26.200	22.900	10.005.600
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	14.495.700	2.400.000	35.000	16.860.700
– die Auszahlungen	15.075.500	2.426.200	31.000	17.470.700
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.502.300	0	35.000	9.467.300
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.067.500	26.200	22.900	9.070.800
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.593.400	0	0	2.593.400
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.772.700	2.400.000	0	8.172.700
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.400.000	2.400.000	0	4.800.000
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	235.300	0	8.100	227.200
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden um 2.400.000 € erhöht und damit insgesamt auf 4.800.000 € festgesetzt.

**§ 3, § 4 und § 5
bleiben unverändert**

Biesenthal, den 26.10.2020

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.08.2020 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 08.12.2020 bis Mittwoch, den 23.12.2020

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Die erneute Veröffentlichung erfolgt aufgrund redaktioneller Änderungen.

Biesenthal, den 26.10.2020

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 05.11.2020 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	10.012.300	0	0	10.012.300
	10.005.600	0	0	10.005.600
– ordentliche Aufwendungen				
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	16.860.700	0	243.300	16.617.400
– die Auszahlungen	17.470.700	0	0	17.470.700
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.467.300	0	0	9.467.300
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.070.800	0	0	9.070.800
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.593.400	0	243.300	2.350.100
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.172.700	0	0	8.172.700
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.800.000	0	0	4.800.000
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	227.200	0	0	227.200
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2, § 3, § 4 und § 5 bleiben unverändert

Biesenthal, den 05.11.2020

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.11.2020 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 08.12.2020 bis Mittwoch, den 23.12.2020

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 09.11.2020

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **05.11.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt Biesenthal ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind, oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Stadt Biesenthal als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Biesenthal erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3

Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 6 Abs.2.
- 2) Maßgeblich für die Beitragserhebung im Beitragsjahr sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Absatz 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.
- 3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- 4) Vorteilsgebietstypen, Nutzungsartengruppen und Beitragsbemessungsfaktoren im Sinne des Absatz 3 sind in der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) geregelt.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich entsprechend der nach § 4 ermittelten Vorteilsgebietstypen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für

a) Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002175 €
b) Landwirtschaft	0,001145 €
c) Waldflächen	0,000592 €

§ 6

Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Stadt Biesenthal für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Stadt Biesenthal eingefordert.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

*ausgefertigt
Biesenthal, den 06.11.2020*

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 05.11.2020 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2020, Jahrgang Nr. 30 am 24.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 06.11.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Biesenthal (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 05.11.2020 folgende

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Biesenthal (Hundesteuersatzung) beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines oder mehrerer Hunde durch natürliche Personen zur persönlichen Lebensführung im Gebiet der Stadt Biesenthal. Wird ein Hund auch für andere Zwecke als zur persönlichen Lebensführung gehalten, wird er von der Steuerpflicht nur erfasst, wenn er überwiegend der persönlichen Lebensführung dient. Der Steuerpflicht unterliegen nur Hunde, die älter als drei Monate sind.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so unterliegen sie der gemeinsamen Steuerpflicht.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gehalten

a) für den ersten Hund	40,00 Euro
b) für den zweiten Hund	70,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	120,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	180,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung und der derzeit geltenden Hundehalterverordnung gelten
 - a) Hunde, die als bissig gelten, weil sie Menschen oder Tiere durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - c) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprochen haben oder
 - d) Hunde, die aufgrund ihrer rassespezifischen Merkmale oder Zucht als gefährlich gelten, wenn nicht ihre Ungefährlichkeit nachgewiesen wurde (§ 8 Abs. 3 der HundehV).
- (2) Für alle Hunderassen und Gruppen kann die örtliche Ordnungsbehörde in den Fällen des Satzes 1 Abschnitt a bis c das Verfahren zum Feststellen der Gefährlichkeit von Hunden entsprechend der Hundehalterverordnung einleiten. Stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt, ist er nach § 2 Buchstabe d und e zu besteuern.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Seh- und Hörgeschädigter oder sonst hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H) dienen.
- (3) Darüber hinaus wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt, die als Therapie- und Assistenzhunde arbeiten. Das Bestehen der Prüfung ist vom Hundehalter durch das Vorlegen eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde gewährt, die als Gebrauchshunde in der benötigten Anzahl ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.
- (5) Für gefährliche Hunde gemäß § 3 wird eine Steuerbefreiung nicht erteilt.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen
- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Stadt Biesenthal anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- c) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur, wenn und solange nur ein nicht gefährlicher Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde oder ein gefährlicher Hund gehalten, tritt eine Steuerermäßigung nicht ein.
- d) Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Stadt Biesenthal oder im näheren Umland gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Verordnung vom 27. März 1992 (GVBl. I S. 58), in der jeweils geltenden Fassung, bestanden haben.
Die Ermäßigung gilt für höchstens zwei Jagdhunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim für die Stadt Biesenthal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Sie kann auf Antrag vierteljährlich entrichtet werden. (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November)
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Biesenthal-Barnim für die Stadt Biesenthal anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem er Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei dem Amt Biesenthal-Barnim für die Stadt Biesenthal abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Biesenthal-Barnim zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund einmalig eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Biesenthal die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim gesondert geregelt.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Vertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 10a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches

Verwaltungsgerichtsgesetz BbgVwGG) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I [Nr. 27], S. 502) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGGB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
 - als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Biesenthal (Hundesteuersatzung) tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 06.11.2020

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Biesenthal

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.11.2020 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2020, Jahrgang Nr. 30 am 24.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 06.11.2020

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **29.10.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Marienwerder ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind, oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“.

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- 2) Die Gemeinde Marienwerder als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandssatzung der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Marienwerder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3

Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.
Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 6 Abs.2.
- 2) Maßgeblich für die Beitragserhebung im Beitragsjahr sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Absatz 1 Satz 5 BbgWG).
Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich.
Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.
- 3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- 4) Vorteilsgebietstypen, Nutzungsartengruppen und Beitragsbemessungsfaktoren im Sinne des Absatz 3 sind in der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) geregelt.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich entsprechend der nach § 4 ermittelten Vorteilsgebietstypen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für

- | | |
|--|------------|
| * den Wasser – und Bodenverband „Finowfließ“ | |
| a) Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002185 € |
| b) Landwirtschaft | 0,001155 € |
| c) Waldflächen | 0,000592 € |
| * den Wasser – und Bodenverband „Schnelle Havel“ | |
| a) Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002315 € |
| b) Landwirtschaft | 0,001177 € |
| c) Waldflächen | 0,000609 € |

§ 6

Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Gemeinde Rüdnitz für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Gemeinde Rüdnitz eingefordert.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Biesenthal, den 30.10.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 29.10.2020 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2020, Jahrgang Nr. 30 am 24.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 30.10.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 09.11.2020 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	1.832.100	0	0	1.832.100
– ordentliche Aufwendungen	1.883.700	0	0	1.883.700
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	3.027.400	150.000	330.400	2.847.000
– die Auszahlungen	2.889.300	78.000	0	2.967.300
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.751.400	0	0	1.751.400
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.736.100	0	0	1.736.100
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.276.000	150.000	330.400	1.095.600
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.121.400	78.000	0	1.199.400
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	31.800	0	0	31.800
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4 und § 5 bleiben unverändert

Biesenthal, den 10.11.2020

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2020, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.11.2020 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 01.12.2020 bis Donnerstag, den 17.12.2020

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 10.11.2020

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 09.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.977.500 €
ordentlichen Aufwendungen	2.045.000 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.932.100 €
Auszahlungen auf	2.338.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.900.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.911.600 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	31.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	414.800 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.800 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 200 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Melchow bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 30.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Melchow, den 10.11.2020

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2021, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.11.2020 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 01.12.2020 bis Donnerstag, den 17.12.2019

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 10.11.2019

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am 12.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Melchow ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind, oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Gemeinde Melchow als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Melchow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3

Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 6 Abs. 2.
- 2) Maßgeblich für die Beitragserhebung im Beitragsjahr sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Absatz 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich.
Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.
- 3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- 4) Vorteilsgebietstypen, Nutzungsartengruppen und Beitragsbemessungsfaktoren im Sinne des Absatz 3 sind in der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36])) geregelt.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich entsprechend der nach § 4 ermittelten Vorteilsgebietstypen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002242 € |
| b) Landwirtschaft | 0,001186 € |
| c) Waldflächen | 0,000592 € |

§ 6

Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Gemeinde Melchow für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Gemeinde Melchow eingefordert.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

*ausgefertigt
Biesenthal, den 13.10.2020*

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 12.10.2020 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2020, Jahrgang Nr. 30 am 24.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.10.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz“, Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung von Rüdnitz hat am 12.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das circa 2,6 ha große Plangebiet liegt in der südlichen Ortslage der Gemeinde Rüdnitz, unmittelbar südlich der Bahnhofstraße und östlich der letzten Bebauung auf der Südseite des Straßenverlaufes (Hausnummer 8a). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 314, 315 der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz. Im Einzelnen gilt der beigefügte Übersichtsplan zum Entwurf (nicht maßstäblich).

Ziel der Planung ist, auf gemeindeeigenen Flächen südlich der Bahnhofstraße die Schaffung rechtsverbindlicher und planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ (Filialeshule/Grundschule), „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Kita/Hort), „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und von „sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Darüber hinaus sollen der vorhandene öffentliche Spielplatz und der Festplatz von Rüdnitz planungsrechtlich gesichert werden.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz wird mit Planzeichnung und Begründung einschl. Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

07.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauordnung/Bauleitplanung, abgegeben werden.

Zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Covid-19 Pandemie wird darum gebeten, die hinterlegten Planunterlagen auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim (www.amt-biesenthal-barnim.de) abzurufen.

Ergänzend werden die Planunterlagen in oben genannten separaten Räumlichkeiten der Amtsverwaltung zugänglich gemacht. Termine für Einsichtnahmen sind vorab telefonisch unter 03337/459945 zu vereinbaren oder an der Klingel im Eingangsbereich des Amtsgebäudes Plottkeallee 5 anzumelden. Fragen zu den Planinhalten können zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch unter der o. g. Telefonnummer gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören

- 1) Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg zum Sachverhalt Immissionsschutz

- 2) Stellungnahme des Landkreises Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, zu Sachverhalten des Natur- und Artenschutzes sowie weitere Hinweise und Anregungen der zum Vorhaben gehörigen Sachkomplexe Grund- und Oberflächenwasser sowie Bodenschutz

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

Faunistische Erfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand Oktober 2020, Büro Grewe Falkenberg mit Aussagen zur Avifauna (Brutvögel) sowie Amphibien und Insekten.

Im Rahmen des Umweltberichts:

- 1) Informationen zur naturräumlichen Situation/Schutzgebiete:
Bestandsbeschreibung und Einordnung des Plangebietes in den Naturraum
- 2) Informationen zum Schutzgut Boden/Fläche:
mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfanges der voraussichtlichen Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung
- 3) Informationen zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser:
Auswirkungen der Planung
- 4) Informationen zum Schutzgut Biotop/Vegetation:
mit Aussagen zu Biotoptypen (Flächenbilanz Biotopkartierung), Baumbestand, sonstige geschützte Biotop; Auswirkungen der Planung
- 5) Informationen zum Schutzgut Fauna und Lebensräume:
mit Aussagen zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 6) Informationen zum Schutzgut Klima/Lufthygiene:
mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnissen; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:
mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 8) Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:
mit Aussagen zur Bestandssituation/Vorbelastung (Verkehrslärm, Anlagenlärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)*“,

welches mit ausliegt.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz ist mit Begründung, einschl. Umweltbericht und Planzeichnung sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim (www.amt-biesenthal-barnim.de) hinterlegt.

Biesenthal, den 13.11.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

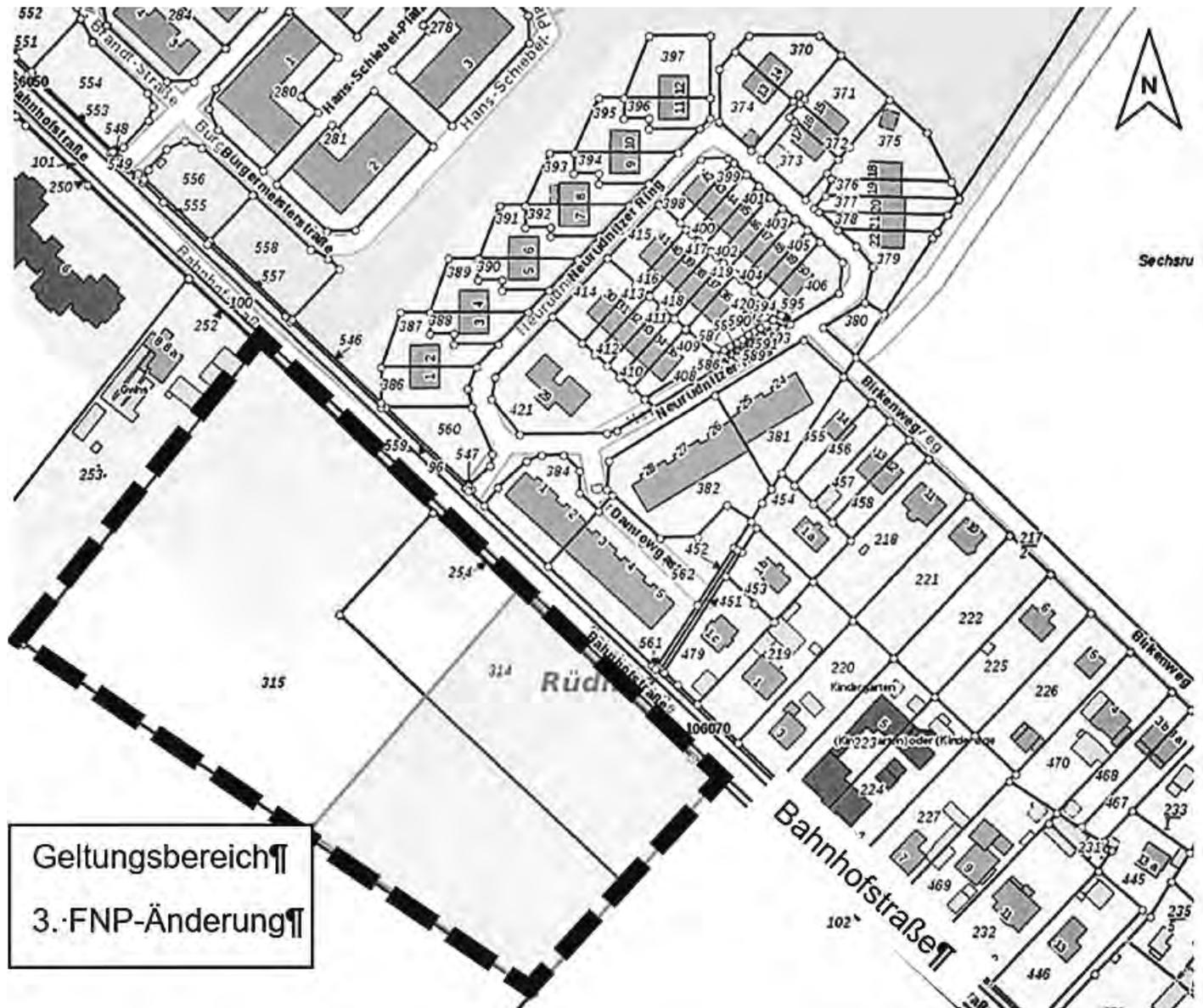
Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüditz zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüditz“, Gemeinde Rüditz, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2020, Jahrgang Nr. 30, am 24.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.11.2020

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Übersichtsplan zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüditz



Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz“, Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung von Rüdnitz hat am 12.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Kinder-Campus Rüdnitz“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das circa 2,6 ha große Plangebiet liegt in der südlichen Ortslage der Gemeinde Rüdnitz, unmittelbar südlich der Bahnhofstraße und östlich der letzten Bebauung auf der Südseite des Straßenverlaufes (Hausnummer 8a). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 314, 315 der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz. Im Einzelnen gilt der beigefügte Übersichtsplan zum Entwurf (nicht maßstäblich).

Ziel der Planung ist, auf gemeindeeigenen Flächen südlich der Bahnhofstraße die Schaffung rechtsverbindlicher und planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ (Filienschule/Grundschule), „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Kita/Hort), „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und von „sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Darüber hinaus sollen der vorhandene öffentliche Spielplatz und der Festplatz von Rüdnitz planungsrechtlich gesichert werden.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz“, Gemeinde Rüdnitz, wird mit Planzeichnung und Begründung, einschl. Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

07.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauverwaltung, abgegeben werden.

Zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Covid-19 Pandemie wird darum gebeten, die hinterlegten Planunterlagen auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim (www.amt-biesenthal-barnim.de) abzurufen.

Ergänzend werden die Planunterlagen in oben genannten separaten Räumlichkeiten der Amtsverwaltung zugänglich gemacht. Termine für Einsichtnahmen sind vorab telefonisch unter 03337/459945 zu vereinbaren oder an der Klingel im Eingangsbereich des Amtsgebäudes Plottkeallee 5 anzumelden. Fragen zu den Planinhalten können zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch unter der o. g. Telefonnummer gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören

- 1) Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg zum Sachverhalt Immissionsschutz
- 2) Stellungnahme des Landkreises Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, zu Sachverhalte des Natur- und Artenschutzes sowie weitere Hinweise und Anregungen der zum Vor-

haben gehörigen Sachkomplexe Grund- und Oberflächenwasser sowie Bodenschutz

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:
Faunistische Erfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand Oktober 2020, Büro Grewe Falkenberg
mit Aussagen zur Avifauna (Brutvögel) sowie Amphibien und Insekten.

Im Rahmen des Umweltberichts:

- 1) Informationen zur naturräumlichen Situation/Schutzgebiete:
Bestandsbeschreibung und Einordnung des Plangebietes in den Naturraum
- 2) Informationen zum Schutzgut Boden/Fläche:
mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfanges der voraussichtlichen Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung
- 3) Informationen zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser:
Auswirkungen der Planung
- 4) Informationen zum Schutzgut Biotope/Vegetation:
mit Aussagen zu Biotoptypen (Flächenbilanz Biotopkartierung), Baumbestand, sonstige geschützte Biotope; Auswirkungen der Planung
- 5) Informationen zum Schutzgut Fauna und Lebensräume:
mit Aussagen zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 6) Informationen zum Schutzgut Klima/Lufthygiene:
mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnissen; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:
mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 8) Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:
mit Aussagen zur Bestandssituation/Vorbelastung (Verkehrslärm, Anlagelärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung

Der Entwurf zum Bebauungsplan ist mit Begründung, einschl. Umweltbericht und Planzeichnung sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt (www.amt-biesenthal-barnim.de).

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Biesenthal, den 13.11.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

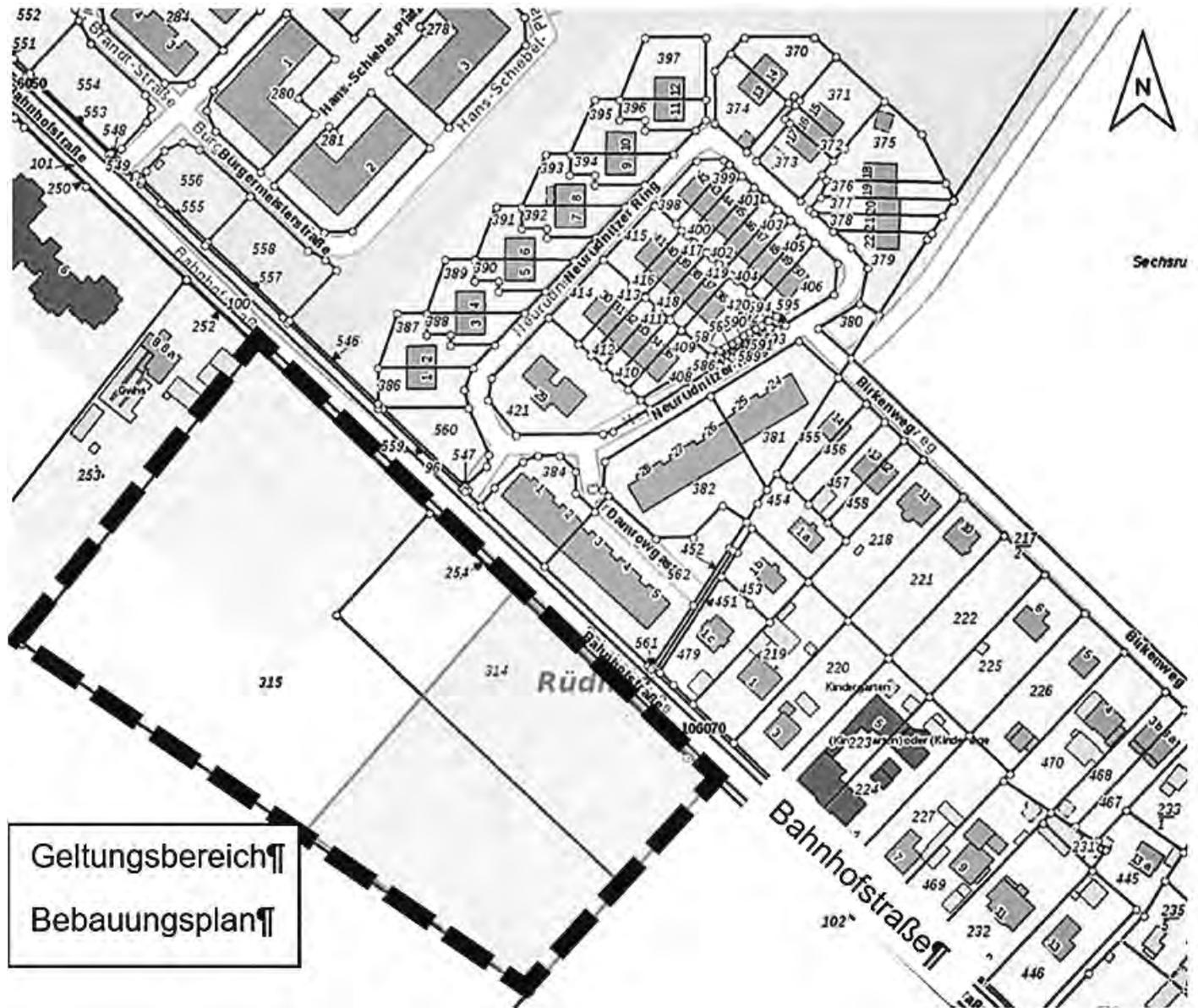
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz“, Gemeinde Rüdnitz,

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2020, Jahrgang Nr. 30, am 24.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.11.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

Übersichtsplan zum B-Plan „Kinder-Campus Rüdnitz“, Gemeinde Rüdnitz



Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am **29.10.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Sydower Fließ ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind, oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Gemeinde Sydower Fließ als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Sydower Fließ erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, oder Personen, die freiwillig Mitglied des Verbandes sind oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3

Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 6 Abs. 2.
- 2) Maßgeblich für die Beitragserhebung im Beitragsjahr sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Absatz 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.
- 3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.
- 4) Vorteilsgebietstypen, Nutzungsartengruppen und Beitragsbemessungsfaktoren im Sinne des Absatz 3 sind in der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) geregelt.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich entsprechend der nach § 4 ermittelten Vorteilsgebietstypen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002089 € |
| b) Landwirtschaft | 0,001060 € |
| c) Waldflächen | 0,000544 € |

§ 6

Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Gemeinde Sydower Fließ für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Gemeinde Sydower Fließ eingefordert.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt
Biesenthal, den 30.10.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 29.10.2020 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2020, Jahrgang Nr. 30 am 24.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 30.10.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

Termine und Einzugsbereiche der Grundschulen im Amt Biesenthal-Barnim Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch – Schuljahr 2021/2022

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2021 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Sie werden hiermit aufgefordert, Ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der COVID-19 Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgen die Anmeldungen über den Postweg. Sie werden gebeten die erforderlichen Dokumente zur Anmeldung postalisch an die jeweilige Grundschule zu übersenden.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular mit Originalunterschriften (Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie) – sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigelegt werden
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgeerklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt)
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg

Das Anmeldeformular erhalten Sie auf Anforderung von der entsprechenden Grundschule. Nach Eingang der Anmeldung werden die Termine der Schuleingangsuntersuchung bekannt gegeben.

Wenn Eltern ihre Kinder in einer anderen als der zuständigen Schule einschulen wollen, können sie nach erfolgter Anmeldung in der zuständigen Grundschule einen Antrag an das Staatliche Schulamt stellen. Das erforderliche Formular erhalten sie in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft beschulen lassen möchten, müssen sie das der für sie zuständigen Schule bei der Anmeldung mitteilen.

1. Einzugsbereich: Stadt Biesenthal

Grundschule „Am Pfefferberg“
Bahnhofstraße 9–12, 16359 Biesenthal
Tel.: 03337/2050
Fax: 03337/425900
E-Mail: grundschule.biesenthal@t-online.de

Die Anmeldung erfolgt aufgrund der aktuellen Lage durch eine persönliche Einladung der Schulleiterin an die Eltern. Sollten Eltern diesen Termin nicht wahrnehmen können, besteht die Möglichkeit am 02.12.2020 und 06.01.2021, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, ihr Kind anzumelden. Für Eltern, die aus beruflichen Gründen dringend einen späteren Termin benötigen steht noch der 13.01.2021 zur Verfügung.

Aufgrund der aktuellen Lage und zur Einhaltung des Hygienekonzeptes bitten wir ausschließlich um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (03337/2050 Frau Herkendell, Sekretariat).

2. Einzugsbereich: Gemeinden Sydower Fließ, Breydin, Melchow und Rüditz ohne den OT Albertshof

Grundschule Grüntal
Dorfstraße 34, 16230 Sydower Fließ
Tel.: 03337/46118
Fax: 03337/430937
E-Mail: info@grundschulegruental.de

Die Anmeldung erfolgt aufgrund der aktuellen Lage über den Postweg. Über die Termine zur Schuleingangsuntersuchung im Februar 2021 werden Sie ebenso per Post informiert.

3. Einzugsbereich Gemeinde Rüditz nur OT Albertshof

Georg-Rollenhagen-Grundschule
Jahnstraße 39, 16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 03338/5798
E-Mail: info@georg-rollenhagen-grundschule.de

Die Anmeldungen und Gespräche finden in unserer Grundschule am 10.12.2020, 11.12.2020, 14.12.2020, 15.12.2020 und 16.12.2020 nur nach telefonischer Terminvereinbarung statt. Unter Covid-19 Bedingungen kann nur ein Sorgeberechtigter mit dem schulpflichtigen Kind (ohne Geschwister) zur Schulanmeldung kommen.

4. Einzugsbereich: Gemeinde Marienwerder sowie der Ortsteil Zerpenschleuse der Gemeinde Wandlitz

Grundschule Marienwerder
Zerpenschleuser Straße 42, 16348 Marienwerder
Tel.: 03335/7171
Fax: 03335/325880
E-Mail: grundschule-marienwerder@t-online.de

Die Anmeldung erfolgt aufgrund der aktuellen Lage über den Postweg. Über die Termine zur Schuleingangsuntersuchung im Februar 2021 werden Sie ebenso per Post informiert.

*Dieck
Sachbearbeiterin Beiträge/Schulen
Amt Biesenthal-Barnim*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 5. November 2020

Beschluss Nr. 89/2020

3. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die

3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 85/2020

Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die **Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“** in der vorliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 91/2020

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Biesenthal (Hundesteuersatzung)

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die **Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Biesenthal (Hundesteuersatzung)** in der vorliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 86/2020

Erhebung der Ausgleichsbeträge für das Sanierungsgebiet „Altstadt Biesenthal“ durch die Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Beitragserhebung durch die Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK) durchführen zu lassen (Anlage 1).
2. Für die Erhebung der Ausgleichsbeträge werden Einwohnerdaten sowie Fotomaterial benötigt, welche für die Bescheide und Grundstückspässe von der DSK verarbeitet und an die jeweiligen Grundstückseigentümer verschickt werden (Anlage 2).

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 90/2020

Satzung der Stadt Biesenthal über die Herstellung von Stellplätzen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen – Billigung des Entwurfes (Stand: Oktober 2020)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Dem Entwurf der Stellplatzsatzung in der geänderten Fassung wird zugestimmt (ANLAGE 1 und 2).

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, das für die Inkraftsetzung dieser Satzung notwendige Verfahren durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 87/2020

Antrag auf Unterschutzstellung des Biesenthaler Waldes als Erholungsgebiet nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) Brandenburg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beauftragt die Amtsverwaltung, nach Erarbeitung einer Schutzkonzeption den Antrag an das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg zu stellen, den Biesenthaler Wald nach § 12 Absatz 1 – 6 Landeswaldgesetz als „Erholungswald“ unter Schutz zu stellen.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss Nr. 93/2020

Teilnahme der Stadt Biesenthal an der Initiative „Mayors for Peace“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Stadt Biesenthal schließt sich der Initiative „Mayors for Peace“ an.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt Namens der Stadt die Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

3. Der jährliche Mitgliedbeitrag wird auf 0,10 € pro Einwohner erklärt und soll zu Beginn jeden Jahres an die Initiative überwiesen werden.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 92/2020

Umgang mit den städtischen Immobilien der Stadt Biesenthal gemäß der Festlegungen der AG „Städtische Immobilien“ vom 06.10.2020

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 05.11.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

Dienstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 15. Oktober 2020

Beschluss Nr. H 11/2020

Vergabe Bauleistungen Straßenbeleuchtung 4. BA, Erneuerung auf LED-Technik Fliederweg, Anemonenweg, Buchenallee, Brahmweg, Kiefernallee

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik Flieder Weg, Anemonenweg, Buchenallee, Brahmweg, Kiefernallee an die Firma Elektro Ihlow GmbH Breite Straße 13 in 16359 Biesenthal zum Angebotspreis in Höhe von 149.904,53 € zu vergeben
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. H 15/2020

Teilaufhebung Sperrvermerk – Schulhofgestaltung

Beschlusstext:

1. Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Teilaufhebung des Sperrvermerks in der Haushaltsstelle 21.1.01/0211.785300 über 20.000,00 €.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. H 12/2020

Grundstückserwerb Gemarkung Biesenthal, Flur 12, 3 Flurstücke

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. H 13/2020

Grundstückserwerb Gemarkung Biesenthal, Flur 12, 3 Flurstücke

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. H 14/2020

Grundstückserwerb Gemarkung Biesenthal, Flur 12, ein Flurstück

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 15.10.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

Dienstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 19. Oktober 2020

Beschluss Nr. 28/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung und Betrieb des Umspannwerkes Beiersdorf II zum Netzanschluss des Windparks Beiersdorf II“, Gemarkung: Tuchen, Flur 2, Flurstück 218

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Zu dem Bauantrag „Errichtung und Betrieb des Umspannwerkes Beiersdorf II zum Netzanschluss des Windparks Beiersdorf II“, Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 218, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss Nr. 29/2020

Neupflanzungen von Obstgehölzen nach Fällung der Pappeln im Beerbaumer Weg

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Die Pflanzung von Obstgehölzen im Beerbaumer Weg in der Gemeinde Breydin OT Tuchen

Der Firma Märkisch Grün, Eberswalder Straße 1a, 16230 mit dem wirtschaftlichsten Angebot von 5.888,32 € den Auftrag zur Pflanzung und Pflege von Obstgehölzen zu erteilen

2. Die Beantragung von Zuwendungen für Baumpflanzungen beim Landkreis Barnim
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Breydin, 19.10.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

Dienstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29. Oktober 2020

Beschluss Nr. 33/2020

Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ in der vorliegenden Form.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 34/2020

Antrag auf Schließzeiten für die Kitas der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2021

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“ für das Jahr 2021.

Kita „Mäusestübchen“

Freitag	07.05.2021	Teamweiterbildung
Freitag	14.05.2021	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	19.07.2021 bis	
Freitag	06.08.2021	Sommerferien
Freitag	08.10.2021	Teamweiterbildung
Donnerstag	23.12.2021 bis	
Freitag	31.12.2021	Weihnachtsferien

Kita „Spatzennest“

Freitag	07.05.2021	Teamweiterbildung
Freitag	14.05.2021	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	28.06.2021 bis	
Freitag	16.07.2021	Sommerferien
Freitag	08.10.2021	Teamweiterbildung
Freitag	24.12.2021 bis	
Freitag	31.12.2021	Weihnachtsferien

- Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 35/2020

Bestätigung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Bauvorbescheid „Asbestsanierung mit Änderung der Dachkonstruktion und Wärmedämmung eines Wochenendbungalows“ Gemarkung: Marienwerder, Flur 1, Flurstück 640, Biesenthaler Straße 30

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder bestätigt:

- Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu dem Antrag auf Bauvorbescheid „Asbestsanierung mit Änderung der Dachkonstruktion und Wärmedämmung eines Wochenendbungalows“, Biesenthaler Straße 30, Flur 1, Flurstück 640.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 36/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung eines Antennenträgers Stahlgittermast 40m mit Outdoortechnik“, Gemarkung: Marienwerder, Flur 3, Flurstück 334

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

- Zu dem Bauantrag „Errichtung eines Antennenträgers Stahlgittermast 40 m mit Outdoortechnik“, Gemarkung Marienwerder, Flur 3, Flurstück 334, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 37/2020

Änderung Zuwendungszweck Zuschuss „Bungalowsiedlung Zu den Sandenden“ e. V.

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder erteilt dem Antrag auf Änderung des Zuwendungszweckes des Zuschusses an den „Bungalowsiedlung Zu den Sandenden“ e. V. für den Nachdruck von Vereinschroniken Zustimmung.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 38/2020

Wahl des Vertreters und seines/r Stellvertreters/in für den Zweckverband Region Finowkanal

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder entsendet folgende/n Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in in den Zweckverband Region Finowkanal:

Vertreter/in	Stellvertreter/in
Herr Dirk Büttner	Frau Sabine Gärtner

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Zweckverband zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 40/2020

Entwicklung eines Solarparks auf der Deponie Ruhlsdorf, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 9, ein Flurstück

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 39/2020

Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung für eine Transformatoren-/Schaltstation einschließlich Zu- und Ableitungen mit Zubehör sowie Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit betreffend eines Flurstücks der Flur 1 in der Gemarkung Marienwerder

– *Beschluss angenommen*

Marienwerder, 29.10.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 12. Oktober 2020

Beschluss Nr. 41/2020

Satzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 42/2020

Leitungsfreistellung in der Kita „Zu den sieben Bergen“ in Melchow von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit ab dem 01. Januar 2021

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, die Leitung der Kindertagesstätte „Zu den sieben Bergen“ ab dem 01. Januar 2021 mit jeweils 5 Stunden wöchentlich zusätzlich zu dem lt. § 5 der Kita-Personalverordnung festgelegten pädagogischen Leitungsanteil von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit freizustellen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 43/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und abflussloser Sammelgrube“ Gemarkung: Schönholz, Flur 1, Flurstück 89, Schönholzer Dorfstraße 52

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Zu dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und abflussloser Sammelgrube“ Gemarkung Schönholz, Flur 1, Flurstück 89

Schönholzer Dorfstraße 52, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 40/2020

Niederschlagung von Forderungen – eines Kassenkontos

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 44/2020

Veräußerung eines Flurstückes der Flur 2 in der Gemarkung Specht-hausen und Aufgabe der bestehenden dinglichen Nutzungsrechte und Rückabwicklung Grundstückskaufvertrag

– *Beschluss angenommen*

Melchow, 12.10.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

Dienstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 09. November 2020

Beschluss Nr. 45/2020

2. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die

2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 46/2020

Haushaltssatzung 2021

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Melchow, 09.11.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

Dienstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 29. Oktober 2020

Beschluss Nr. 32/2020

Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 33/2020

Beschluss zur Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, OT Grüntal sowie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, OT Grüntal, zu zustimmen (Anlage 1).
Eine Eingriffsbilanzierung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist Bestandteil des Verfahrens.
2. Weiterhin wird der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal zugestimmt. Die Darstellung des FNP ist von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen zum Schutz der Landschaft“ auf „Dorfgebiet“ bzw. „Mischgebiet“, zu ändern. Die genaue

- Darstellung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgelegt. Für die Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.
3. Die Bauleitplanung umfasst die Flurstücke 137/3, Flur 3 sowie Flurstück 241, der Flur 2, Gemarkung Grüntal für die Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie zusätzlich die Flurstücke 240/1 (teilweise) der Flur 2 und 137/2 und 137/4 der Flur 3, Gemarkung Grüntal für die Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 2).
 4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 29.10.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten
 Montag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr
 Dienstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Region Finowkanal

Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Am Donnerstag, den 17. Dezember 2020, findet um 14.00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, 16225 Eberswalde, Am Markt 1, die 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal statt.

Die Zweckverbandsversammlung ist öffentlich.

TOP	Inhalt	Tagesordnung	Vorlage Nr.
1	Begrüßung		
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit		
3	Bestätigung der Tagesordnung		
4	Einwendung gegen die Niederschrift der 4. Verbandsversammlung vom 21.10.2020		
5	Einwohnerfragestunde		
6	Sachstandsbericht durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung		

- 7 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung **ZV-BVL-26/2020**
- 8 Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021 **ZV-BVL-27/2020**
- 9 Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss des Vertrages zur Erbringung von Projektsteuerungsleistungen zur Begleitung der Planungs- und Bauleistungen für die Grundinstandsetzung/Modernisierung der Schleusen **ZV-BVL-28/2020**
- 10 Sonstiges

Eberswalde, den 04. November 2020

gez. Daniel Kurth
 Landrat Landkreis Barnim
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Veröffentlichung der Beschlüsse der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Termin: 21. Oktober 2020, 15.00 Uhr

Ort: Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Plenarsaal

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
8	<p><u>Betreff:</u> Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2020</p> <p><u>Beschluss:</u> Die Verbandsversammlung beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 für den Zweckverband Region Finowkanal</p>	ZV-BVL-23/2020
9	<p><u>Betreff:</u> Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss der „Vereinbarung für Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb und Unterhaltung der Schleusenanlagen des Finowkanals sowie Betrieb und Unterhaltung der beweglichen Brücken, der Wehre und der Kanalstrecke“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und dem Zweckverband Region Finowkanal (Finanzierungsvereinbarung)</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verbandsversammlung beschließt den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die GDWS und dem Zweckverband Region Finowkanal gemäß Anlage 1. 2. Die Verbandsleitung wird beauftragt, die Finanzierungsvereinbarung zu unterzeichnen. 	ZV-BVL-24/2020
10	<p><u>Betreff:</u> Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung von Schleusenbetriebsleistungen ab dem Jahr 2021</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verbandsversammlung beschließt die Gewährung einer Zuwendung für das Jahr 2021 zur Durchführung von Schleusenbe- 	ZV-BVL-25/2020

triebsleistungen an den europäischen Regionalen Förderverein e.V. (eRFV). Die Verbandsleitung wird beauftragt, den Zuwendungsbescheid an den eRFV auf der Grundlage eines Zuwendungsantrages zu erteilen.

2. Sollte die Antragssumme gemäß Zuwendungsantrag den Betrag der Prognoseberechnung für das Jahr 2021 überschreiten, welcher:
 - Bestandteil der Beschlussfassung der KAG Region Finowkanal am 02.12.2019 zum Haushalts- und Arbeitsplan für das Jahr 2020 war (Anlage 1)
 - und Grundlage der u. g. Position des Wirtschaftsplans ist, muss die Erteilung des Zuwendungsbescheides der Verbandsversammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung eines EU- Vergabeverfahrens für die Beauftragung von Schleusenbetriebsleistungen für die Jahre 2022 bis 2025 mit optionaler Verlängerung bis zur Automatisierung der Schleusen des zweiten Schleusenpaketes. Die Verbandsleitung wird beauftragt, das EU-Vergabeverfahren durchzuführen.
4. Die Verbandsleitung wird beauftragt, die für den Schleusenbetrieb notwendige Gestattungsvereinbarung mit dem WSA Oder-Havel abzuschließen.

Eberswalde, den 21. Oktober 2020

*gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

— Ende der Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal —

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 02/20 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 02.12.2020 um 17:00 Uhr im Saal Alt-Lobetel in 16321 Bernau bei Berlin OT Lobetal, Alt-Lobetel 1** stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (24.06.2020)
7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde
9. Anfragen der Verbandsmitglieder
10. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 10.1 Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019
- 10.2 Beschlussfassung zur Entlastung des Verbandsvorstehers
- 10.3 Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021
- 10.4 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung
- 10.5 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 10.6 Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

gez. Kühn
Vorsitzender der Verbandsversammlung

— Ende der Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“ —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1
10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 25
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 27
Aus den Vereinen	Seite 32
Kirchliche Nachrichten	Seite 34
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 35
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 38
Notdienste	Seite 40

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr. Änderungen sind möglich und können beim – Sitzungsdienst – Tel. 03337 / 459925 und 459953 erfragt werden.

Im Auftrag Sitzungsdienst

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Dezember übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
--------------------	-----------------------

Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

Biesenthal

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plottkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5

Danewitz

Gemeindehaus	Dorfstr. 21
--------------	-------------

Breydin

Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
----------------------------	------------

Marienwerder

Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
----------	----------------------

Ruhlsdorf

Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
----------------------	-------------

Melchow

Bäckerei Haupt	Alte Dorfstraße 1
----------------	-------------------

Rüdnitz

Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz 1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3

Sydower Fließ

Grüntal	Dorfstr. 28
---------	-------------

Tempelfelde

Quelle Shop Raling	Schönfelder Str. 4
--------------------	--------------------

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Zimmer 302

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 15. Dezember 2020
Erscheinungsdatum: 1. Dezember 2020**

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 29.12.2020**, in der Zeit von 17 bis 18 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208, statt.

Erscheinungstermine und Einsendeschluss für das Amtsblatt 2021 – Amt Biesenthal-Barnim

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
12.01.2021	26.01.2021
09.02.2021	23.02.2021
16.03.2021	30.03.2021
13.04.2021	27.04.2021
11.05.2021	25.05.2021
15.06.2021	29.06.2021
13.07.2021	27.07.2021
17.08.2021	31.08.2021
14.09.2021	28.09.2021
12.10.2021	26.10.2021
16.11.2021	30.11.2021
30.11.2021	14.12.2021

STADT BIESENTHAL

↘ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

↘ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

↘ Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde findet alle vierzehn Tage
jeweils dienstags im Gemeindehaus
von 18:00 bis 19:00 Uhr statt.



Termine im Dezember: 01.12./15.12.

↘ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **08.12.**

FOTO-Wettbewerb für Kalender 2021 „Mein Lieblingsplatz in Biesenthal“

Liebe Hobby-Fotografen, wir möchten uns ganz herzlich bei allen Teilnehmern des Foto-Wettbewerbes „Mein Lieblingsplatz in Biesenthal“ bedanken.

Viele wunderschöne Fotomotive haben uns in diesem Jahr erreicht und machten die Arbeit der Jury sehr spannend. Die schönsten Motive wurden in unserem Kalender für 2021 „Mein Lieblingsplatz in Biesenthal“ zusammengestellt.

Da der diesjährige Fotowettbewerb so erfolgreich war, werden

wir im nächsten Jahr Ihre schönsten Fotos zum Thema „Das bunte Leben der Biesenthaler und Besucher der Stadt“ suchen.

Schärfen Sie schon jetzt Ihre (Foto)-Linse und schauen sich nach geeigneten Motiven für den Foto-Kalender 2022 um. Wir wünschen dabei viel Spaß!

Der Kalender wird ab Dezember in der Tourist-Information im Rathaus Biesenthal zum Preis von 10,00 € angeboten.

Carsten Bruch
ehrenamtlicher Bürgermeister

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Hundehaltung in Biesenthal

Liebe Bürger*innen, unser öffentliches Gemeinwesen besteht zunehmend nicht mehr nur aus Ihnen und Ihren Mitmenschen, sondern auch aus vierbeinigen Wesen, insbesondere Hunden. Um die Zufriedenheit aller Biesenthaler*innen rund um das Thema Hund und Hundehaltung in Biesenthal zu erhö-

hen, benötigen wir daher Ihre Unterstützung! Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit, um stellvertretend für Ihren Haushalt an dieser Umfrage teilzunehmen. Den ausgefüllten Fragebogen können Sie im Briefkasten der Stadt Biesenthal – direkt vor dem Rathaus – einwerfen. Vielen Dank.

1. Wie viele Hunde sind Teil Ihres Haushalts?

2. Bewerten Sie bitte mit einer Schulnote (1= sehr gut bis 6 = ungenügend) die folgenden Aspekte. Beziehen Sie diese bitte auf die Haltung von Hunden und Ihre Erfahrungen damit in der Stadt Biesenthal.

Aspekt	Note
Zusammenleben zwischen Hunde- und Nicht-Hundebesitzer*innen	
Sauberkeit der Stadt	
Auslaufmöglichkeiten für Hunde	
Ausstattung mit Mülleimern	
Freizeitgestaltung mit/für Hund	
Sonstiges:	



3. Wie würden Sie das Zusammenleben zwischen Hunde- und Nicht-Hundebesitzer*innen in Biesenthal konkret verbessern?

4. Welche infrastrukturellen Wünsche und Anregungen haben Sie in Bezug auf die Hundehaltung in Biesenthal?

Denken Sie hier beispielsweise an das Aufstellen von Mülleimern an konkreten Orten oder andere bauliche Maßnahmen.

5. Welche sonstigen Wünsche und Anregungen haben Sie in Bezug auf die Hundehaltung in Biesenthal?

Vielen Dank für die Teilnahme an dieser Umfrage!
Was mit Ihren Antworten geschieht erfahren Sie zukünftig auf www.biesenthal.de.

Link für die Umfrage:
<https://forms.gle/UVF7a4Ki7iFmyTJY7>

Link für die Umfrage als QR-Code:



GEMEINDE BREYDIN

BARshare in Tuchen – E-Mobilitätsangebot geht in die Fläche



Seit dem 21. Oktober steht er im Breydiner Ortsteil Tuchen: ein Renault ZOE aus der E-Flotte von BARshare, dem kommunalen E-Carsharing der Kreiswerke Barnim. Auf dem Parkplatz in der Kirchstraße 99 neben der Tucher Fachwerkkirche kann das E-Fahrzeug seitdem von registrierten BARshare-Nutzer*innen ausgeliehen und nach der Rückkehr wieder aufgeladen werden. Mit Tuchen sowie Chorin und Oderberg als zwei weiteren Orten konnte das klimafreundliche E-Mobilitätsangebot der Kreiswerke Barnim damit im Oktober um drei weitere Barnimer Standorte ergänzt werden.

Mit der Aufstellung der E-Autos soll die Aufmerksamkeit für BARshare im Barnim weiter wachsen. „Unser Ziel ist es, perspektivisch in jedem Teil des Landkreises die Nutzung unserer E-Flotte zu ermöglichen und damit dem gemeinwohlorientierten Ansatz von BARshare noch umfänglicher gerecht zu werden“, erläutert Christian Mehner, Geschäftsführer der Kreiswerke Barnim. „Dass E-Mobilität auf Basis des Sharing-Ansatzes eine alltagstaugliche und zukunftsfähige Mobilitätslösung auch im ländlichen Raum sein kann, soll für alle Barnimerinnen und Barnimer im wörtlichen Sinne erfahrbar sein.“ Ein besonderer Vorteil an den drei neu aufgestellten Fahrzeugen liegt jeweils in der freien zeitlichen Verfügbarkeit begründet, da bislang keines der E-Autos durch einen Hauptnutzer gebunden ist.

Der bisherige Einsatz der BARshare-Flotte, die regulär nach dem Hauptnutzer-Mitnutzer-Prinzip eingesetzt wird, beläuft sich auf derzeit elf Hauptnutzer mit 390 registrierten Fahrer*innen, die die E-Fahrzeuge zu einem festen wöchentlichen Stundensatz als Dienstfuhrpark, für geschäftliche Zwecke oder Vereinstätigkeiten nutzen. Über die Hauptnutzungszeiten hinaus können auch alle anderen Interessierten nach einmaliger Registrierung BARshare für Fahrten buchen. Derzeit sind 670 Mitnutzer*innen registriert. Durch die gemeinsame Nutzung getreu dem Motto „Teilen statt besitzen“ sollen die Auslastung der Fahrzeuge erhöht und Verkehrsbelastung, Emissionen als auch Parkraum eingespart werden.

Die Mitnutzer-Registrierung bei BARshare ist für eine einmalige Gebühr von 10,00 € über www.barshare.de oder über die BARshare-App möglich. Für den Zeitraum 21. Dezember 2020 – 3. Januar 2021 ist die Anmeldung anlässlich der Weihnachtsferien kostenlos. Interessierte können BARshare bislang an neun Barnimer Standorten nutzen. Die Eröffnung weiterer BARshare-Standorte ist zum Jahresende am Bahnhof Wandlitzsee sowie in Werneuchen geplant.

INFO

www.barshare.de
 Facebook: @BARshareCarsharing
 Instagram: barshare_barnim

Veranstaltungen des Vereins Fachwerkkirche Tuchen

In diesem Jahr ist alles etwas anders! Nach der neuen Eindämmungsverordnung kann das geplante Konzert im November nicht stattfinden, aber wir hoffen, dass es im Dezember klappt.

Mit den nachfolgenden Programmen möchte der Verein Fachwerkkirche Tuchen „Groß und Klein“ auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen und wünscht schöne gemeinsame Stunden.

puttel verlässt das Fest und der Prinz sucht nach ihr. Er scheut keine Mühe, seine Prinzessin zu finden. Sie wurden glücklich und wenn sie nicht gestorben sind dann ...

Ein Puppentheater mit 50 cm großen Marionetten für alle Kleinen ab 3 Jahren und alle Großen sowieso. Beide Veranstaltungen können unabhängig voneinander besucht werden.

12.12.2020, 16.00 Uhr
„Weihnachtsmann trifft Weihnachtsengel“



06.12.2020, 14.30 Uhr
„Wir schmücken den Weihnachtsbaum“

Liebe Kinder, liebe Eltern, am 2. Advent laden wir ganz herzlich zum Bastel- und Theater-nachmittag in die Fachwerkkirche ein.

Ab 14.30 Uhr wird Weihnachtsschmuck gebastelt und gegen 15.45 Uhr gemeinsam der Baum geschmückt. Zum Basteln bitte bis 4. Dezember anmelden, Tel.: 033451 - 63017 und eine Schere mitbringen!

Um 16.00 Uhr wird zu „Aschenputtel“ mit dem Marionettentheater Kaleidoskop eingeladen. Aschenputtel wird von der Stiefmutter als Putzfrau ausgebeutet und in die Küche verbannt. Als sie aufs Schloss zum Stiefmutter so viel Arbeit auf, dass Aschenputtel fast verzweifelt. Jedoch die Tauben helfen die Arbeit zu schaffen und schenken ihr ein schönes Kleid. Da Aschenputtel zu Hause immer mit dem Besen getanzt hat, kann sie auf dem Ball wunderbar tanzen und der Prinz verliebt sich in sie. Doch Aschen-

Weihnachten steht vor der Tür, überall funkeln kleine Lichter und es duftet nach Plätzchen. Gönnen wir uns aber auch ein bisschen Zeit zum Innehalten, um der Hektik des Alltags und dem vorweihnachtlichen Treiben zu entfliehen.

„Frohe Weihnachten! – Merry Christmas! – Feliz Navidad! – Buon natale! – God Jul!“ wünschen die beiden vielseitigen Künstler Sonja Walter und Günter Rüdiger in einem außergewöhnlichen Weihnachtsprogramm.

Mit klassischen und modernen Liedern sowie Texten von Wilhelm Busch, Heinz Schenk, Hermann Hesse, Erich Kästner u. a. stimmt das Duo seine Gäste auf das Fest der Liebe ein.

Von seinem Flug um den Globus erzählt der Weihnachtsengel in internationalen Liedern und Bräuchen aus aller Welt.

Besinnlich, heiter, abwechslungsreich – Fröhliche Weihnacht überall!



Mehr Infos im Netz: www.fachwerkkirche-tuchen.de

Liebe Einwohner*innen von Breydin!

Nicht genug, dass der November eher trist und grau ist, nun gelten seit dem 02.11.2020 auf Grund des steigenden Infektionsgeschehens durch Covid-19 auch wieder strengere Regeln für das öffentliche Leben. Darum mussten wir die vorgesehenen Veranstaltungen im Kulturraum Schloss OT Trampe und im Gemeindezentrum OT Tuchen absagen. Aber verschoben ist ja nicht aufgehoben. „Das holen wir nach!“

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, der November bringt nun auch den ersten Nebel und kalte Nächte, die dafür sorgen, dass sich überall das Laub auf den Bürgersteigen häuft. Ich möchte Sie herzlich bitten, unsere Gemeindemitarbeiter bei der Beseitigung des Herbstlaubes zu unterstützen. Es macht wenig Sinn, wenn die Flächen der Gemeinde beräumt werden und beim nächsten Windstoß deren Arbeit wieder zunichte gemacht ist. Bitte räumen Sie die Flächen vor Ihren Grundstücken. Noch ein paar Wochen, dann dürfte das Größte geschafft sein. Wir werden auch an den nächsten Wochenenden den Ablageplatz in Tuchen offen halten.

Ich möchte Sie nun noch über einige Themen, mit der sich die Gemeindevertreter befasst haben, informieren.

In unserer GV Sitzung, die am 19.10.2020 stattfand, berieten wir über eine neue Satzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes

„Finowfließ“. Durch diese neue Satzung soll geregelt werden, dass zukünftig Siedlungs- und Verkehrsflächen stärker belastet werden, als landwirtschaftliche und Waldflächen. Der Gesamtaufwand der Gemeinde Breydin verändert sich aber nicht. Da es hier auf Nachfragen der Gemeindevertreter noch Informationsbedarf gibt, haben wir den Beschluss für die neue Satzung auf die nächste Sitzung (16.11.2020) vertagt. Wir werden im nächsten Frühjahr 2021 mit Vertretern des Wasser- Bodenverbandes eine Begehung der Gräben im Gemeindegebiet vornehmen und uns einen Überblick über deren Zustand machen.

Der Beschlussvorlage zur Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerkes „Beiersdorf II“ zum Netzanschluss des Windparks „Beiersdorf II“ in der Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 218 haben wir nicht zugestimmt.

Wir befürchten, dass dieses Werk als Bestandteil der Infrastruktur für weitere Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet dienen soll. Inwieweit wir durch unseren Beschluss die Errichtung verhindern können, werden wir sehen. Zum weiteren Verfahren über den beabsichtigten Ausbau der Windkraft im Bereich Tuchen /Grüntal werden wir als Gemeindevertretung juristisch beraten lassen.

Im Übrigen befindet sich die Gemeinde Sydower Fließ derzeit in der Erarbeitung eines B-Planes „Windpark Grüntal Nord“. Der Entwurf liegt in der Zeit vom 09.11. bis 10.12.2020 öffentlich aus. In diesem Zeitraum stehen

die Unterlagen online auf der Homepage und in der Amtsverwaltung als Druckexemplar zur Verfügung.

Wir sind uns einig, dass nach der Entnahme von fünf Pappeln im Beerbaumer Weg nun Obstgehölze auf dieser Fläche gepflanzt werden.

Die Kultur- und Sozialausschuss-Sitzung am 02.11.2020 nutzten wir, um uns mit den Vereinsvorständen auszutauschen. Leider konnte auch das Vereinsleben in 2020 nicht wie gewohnt stattfinden. Kulturveranstaltungen in der Fachwerkkirche, die uns sonst viel Abwechslung bereiten, sind fast vollständig ausgefallen. Der „Tanz in den Mai“, das Neptunfest oder unser Erntefest, alles Gelegenheiten, zu welchen sich die Vereine jedes Jahr einbringen, ALLES ABGESAGT. Somit gab es auch nicht viel zu berichten. Alle Vereine haben sich bemüht, den Kontakt zu ihren Mitgliedern aufrecht zu halten und zu pflegen. Doch wir planen mutig das nächste Jahr. Alles unter Corona-Vorgaben und als Außenveranstaltungen. Die Termine stehen schon mal:

- Tanz in den Mai 30.04.2021
- Neptunfest 19.06.2021
- Erntefest 18.09.2021

Es werden noch gute Ideen und Helfer gesucht. Wer Spaß und Interesse hat, kann sich gerne bei uns melden.

Wir nutzten unsere vergangene Ausschuss-Sitzung, Informationen von einem Vertreter der Kreiswerke Barnim über das „BARshare“ Mobil am Standort Tuchen zu erhalten. Seit einigen



Tagen ist auf dem Parkplatz an der Fachwerkkirche ein Fahrzeug für den allgemeinen Gebrauch deponiert. Auskunft zur Nutzung bekommt jeder auf einer Schautafel an der Ladestation und im Internet unter www.barshare.de. Hier würden wir uns über viele Nutzer freuen, damit uns der PKW erhalten bleibt. Wer einen geeigneten Standort für eine Ladestation in Klobbicke und Trampe vorschlagen möchte, ist gerne dazu eingeladen. Der Ort muss 24 Stunden zugänglich sein. Wir hatten den Parkplatz am Landhotel vorgesehen, aber dieser ist nachts nicht zugänglich, deshalb leider nicht geeignet.

Liebe Einwohner*Innen, dies als kleinen Einblick in unsere Gremienarbeit. Ich werde, solange es mir nicht untersagt wird, die Sprechstunde weiterhin am 1. und 3. Donnerstag anbieten. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir uns auch über diese Gelegenheit austauschen und ich Ihre Themen mit in unsere Arbeit einbinden kann. Kommen Sie doch einfach mal vorbei. Ich wünsche Ihnen alles Gute und bitte geben Sie auf sich und Ihre Lieben acht.

*Ihre
ehrenamtliche Bürgermeisterin
Petra Lietzau*

➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00 – 19.00 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.00 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, Tel: 033451/ 304

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren

Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

Die Annahme erfolgt jeden zweiten Samstag von 9 bis 11 Uhr!

In den Monaten Dezember und Januar bis Februar ist der Platz geschlossen!

GEMEINDE MARIENWERDER



↳ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

↳ Sprechstunden des Ortsvorstehers Sophienstädt:

jeden 2. Montag im Monat von 19.00 – 20.00 Uhr

Die Frauensportgruppe Marienwerder hat wieder freie Plätze

Immer mittwochs um 19:30 Uhr in der Sporthalle Marienwerder (alle Geräte sind vorhanden). Eine Stunde Spaß und Bewegung

bei Aerobic, Pilates, Rückenschule und Mattengymnastik. Wir freuen uns auf Euch! Sport frei und: Bleibt gesund!

GEMEINDE MELCHOW

↳ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer ☎ 03337/42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergemeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn ☎ 03337/425699

Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt ☎ 03337/451480

Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch ☎ 03334/3891536

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Milert durchgeführt.

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar. Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von **9 – 11 Uhr**, individuelle Abspra-

chen mit Herrn Milert sind möglich.

Dezember: –

Ab dem Monat Dezember wird der Kompostierplatz über die Wintermonate geschlossen. Wir informieren Sie rechtzeitig über die Öffnungstermine im Frühjahr.

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

↳ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt:

16.12. | 17 – 18 Uhr | Gemeindezentrum Tempelfelde

Telefon: 03338/7095559 | Fax: 033338/7095558 | Funk: 0177/2323324

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

GEMEINDE RÜDNITZ



➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro
oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521)
Bahnhofstr. 12, Rüdnitz

(Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)
Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder
unter Tel. 03338 / 36 70 806

Liebe Rüdnytzerinnen und Rüdnytzer!

Leider hat sich die Befürchtung, dass es in diesem Jahr zu einer zweiten Einschränkung von Kontakten kommen würde, als wahr erwiesen. Auch wenn Rüdnytze bisher von der CORONA-Pandemie weitgehend verschont geblieben ist, ist es doch an uns allen, auf unsere Mitmenschen Rücksicht zu nehmen und unsere Kontakte untereinander auf ein vernünftiges Niveau zu reduzieren. Aus diesem Grund mussten bzw. müssen einige Veranstaltungen ausfallen, die zu einer guten Tradition geworden waren. Dazu zählen auch die Veranstaltungen, auf denen traditionell Dank gesagt wird.

Ich möchte diesen Weg nutzen, allen Rüdnytzerinnen und Rüdnytzer zu danken, die sich das ganze Jahr ehrenamtlich für die Gemeinschaft einsetzen. Ob es die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sind, die sich an 365 Tagen im Jahr bereit halten, ihren Mitmenschen zu helfen und Hab und Gut oder gar das Leben zu retten, ob es die gewählten oder berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer

Ausschüsse sind, die das ganze Jahr engagiert und verantwortungsbewusst die Entwicklung der Gemeinde verantworten und voranbringen, ob es die ehrenamtlichen Helfer der Bürgerbibliothek sind, die sich ständig um die Aufrechterhaltung eines Minimums an kulturellem Leben auch unter den Zeiten der Pandemie kümmern – ihnen allen gilt Dank und Anerkennung.

Dank gebührt auch den vielen ehrenamtlichen Vereinsvorständen und den aktiven Mitgliedern, die dafür Sorge tragen, dass Gemeinschaft auf unterschiedlichsten Ebenen gelebt werden kann. Ob es sich um die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Senioren handelt, oder ob es auch „nur“ das interne Vereinsleben betrifft: Ohne die ehrenamtlich tätigen Mitglieder wäre ein Gemeinschaftsleben im Ort nicht existent.

Ich möchte aber heute auch ganz herzlich denjenigen danken, deren Job es ist, sich um die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde zu kümmern. Unsere Erzieherinnen in der Kita

Traumhaus, die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendhaus CREATIMUS – sie alle haben im Frühjahr mehr getan, als ihren Job zu machen. Sie tun es jetzt wieder: Mit großem persönlichen Engagement und Verantwortungsbewusstsein versuchen sie die Auswirkungen der CORONA-Einschränkungen auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu reduzieren. Den Eltern möchte ich danken, dass sie in ihrer überwiegenden Mehrheit großes Verständnis gezeigt haben, wenn es darum ging, den Betrieb der Kinder- und Jugendeinrichtungen am Laufen zu halten, auch wenn dies persönliche und familiäre Zugeständnisse erfordert hat.

Wie stark wir Menschen auf soziale Kontakte angewiesen sind, zeigt sich gerade in Zeiten von Pandemie und Kontaktbeschränkungen. Die wirtschaftlichen Folgen der gegenwärtigen Krise wird die Gesellschaft wohl in den Griff kriegen. Ob es immer auch gelingen wird, die Folgen sozialer Isolation aufzufangen, ist sehr viel unsicherer.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung stehen genau wie eine große Zahl ehrenamtlich Tätiger zur Verfügung, um das soziale Leben aufrecht zu erhalten. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite der Gemeinde unter www.ruednitz.de.

Ich lade alle Rüdnytzerinnen und Rüdnytzer ganz herzlich dazu ein, den Leitgedanken der Gemeinde, dörfliches Leben als sozialen Wert zu verstehen, mit Leben zu füllen. Kontaktbeschränkungen sind keine Kontaktverbote! Reden Sie mit Ihren Nachbarn, haben Sie mindestens ein wachsames Auge auf Ihren Nächsten. Helfen Sie anderen, dann wird Ihnen geholfen, wenn Sie Hilfe brauchen. Seien Sie vorsichtig aber nicht ängstlich. Gemeinsam werden wir die gegenwärtige Krise überstehen und, so hoffe ich, gestärkt als Gemeinschaft aus ihr hervorgehen.

Bitte bleiben Sie gesund und verlieren Sie nicht den Spaß am Leben

*Ihr Andreas Hoffmann
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Rüdnytze*

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
 Im Alten Rathaus
 ☎/Fax: 03337/49 07 18
 www.machmalgruen.de
 E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten

Mai bis Oktober

Di/Do 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Fr 10.00–16.00 Uhr
 Sa 10.00–15.00 Uhr
 So 10.00–15.00 Uhr

Öffnungszeiten

November bis April

Di 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Do 10.00–15.00 Uhr
 Fr 10.00–15.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofplatz 2 –
 Im Bahnhof Wandlitzsee
 16348 Wandlitz
 Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
 Fax: 03 33 97 / 6 72 79
 E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Arbeitslosenverband Deutschland – Landesverband Brandenburg e. V. – Arbeitslosenservice Bernau

„Hilfe zur Selbsthilfe“

Der Arbeitslosenservice Bernau führt im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ eine Bürgerberatung in Biesenthal, Rathaus, Am Markt 1, durch. Jeweils von 9 bis 12 Uhr. Individuell, vertraulich und kostenlos, Fragen zur Arbeitslosigkeit (ALGI, ALGII), Ausfüllen von diversen Anträgen (ALG I, ALG II, BAB, Bafög, Wohn-

geld usw.). **Termin für 2020 (2. Dienstag im Monat) 08.12.2020**

Außerhalb der Sprechstunden sind wir zu erreichen: Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V., Arbeitslosenservice Bernau, Zepernicker Chaussee 45, 16321 Bernau, Tel.: 03338/2249.

Begegnungsstätte der Volkssolidarität



16359 Biesenthal, August-Bebelstr. 19;
 Tel.: 033 37 / 40 0 51

Öffnungszeiten:

Montag 13.00 – 17.00 Uhr
 Mittwoch 13.00 – 17.00 Uhr

Bürgerforum für eine lokale Agenda 21



Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung Interessierten sind dazu herzlich eingeladen! **Um 20 Uhr im Restaurant Salute.**

Regional ist erste Wahl

Gutscheine und Regionales sind beim Tourismusverband sogar an Heiligabend erhältlich.

Wachen Auges gehen derzeit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tourismusvereins Barnim durch die Region. Dabei haben sie ein ganz besonderes Ziel vor Augen: die schönsten regionalen Weihnachtsgeschenke für die Biesenthaler zu finden. „Die Auslage in unserer Tourist-Information im Alten Rathaus Biesenthal werden wir Anfang Dezember komplett weihnachtlich umgestalten und dort besondere Weihnachtsgeschenke anbieten: zwischen Biesenthaler Produkten finden sich dann auch Winterbiere aus der Barnimer Brauerei, Obstbrände aus Niederfinow, Weihnachtswischny aus Grumsin oder Rezeptbücher und Leckereien von der ‚Apfelgräfin‘“, erklärt Lutz Lorenz vom Tourismusverein.

„Ganz besonders möchten wir den Biesenthalern dabei unsere weihnachtlichen Restaurant-Gutscheine ans Herz legen: Wir haben von unseren Hotels, Restaurants und Cafés Gutscheine im Angebot. Dabei kann jeder Gast selbst bestimmen, in welcher Höhe er einen Gutschein als Weihnachtsgeschenk bei uns in der Tourist-Information im Biesenthaler Rathaus kaufen möchte. Die Gutscheine können dann eingelöst werden, sobald unsere Hotels und Restaurants wieder öffnen dürfen“, erläutert der Projektmanager die Idee der Gutschein-Aktion. „Wir hoffen, dass viele Biesenthaler unsere weihnachtlichen Restaurant-Gutscheine als Geschenk oder für sich selbst kaufen werden. Die Summen überweisen wir sofort an die Gastronomen. Wir alle helfen ihnen damit ein wenig durch diese Krise. Weihnachten ist doch wohl die beste Zeit, aneinander zu denken –

und dabei noch wirklich Gutes zu tun!“

Marlies Losansky vom Tourismusverein kündigt zudem eine spezielle Weihnachts-Aktion an: „Da in diesem Jahr der klassische Weihnachtsbummel durch die Geschäfte eingeschränkt sein wird und auch die Weihnachtsmärkte geschlossen bleiben – werden wir an Heiligabend die Tourist-Information im Bahnhof in Wandlitzsee von 12 bis 16 Uhr öffnen“, so Losansky. „Für all jene, die bis kurz vor der Bescherung noch kein Geschenk haben, die auf dem Weg nach Berlin zu ihren Familien sind, oder die sich einfach noch nicht entscheiden konnten, haben wir unsere schon weihnachtlich verpackten regionalen Geschenke im Angebot!“

Die erneute Schließung von Hotels und Pensionen sowie Restaurants und Cafés bedeutet auch für die Mitglieder des Tourismusvereins im Barnim schwere wirtschaftliche Einschnitte. Während der Sommer- und Herbstferien kamen noch Urlauber aus ganz Deutschland in die Region, da Auslandsurlaube stark eingeschränkt waren. Außerhalb der Ferienzeiten waren es vor allem Tages- und Wochenendtouristen aus Berlin, die für Umsätze gesorgt haben. Auch diese Gäste fallen nun aus.

„Jetzt geht es uns darum, dass wir Biesenthal und den ganzen Barnim im Bewusstsein unserer Stammgäste und Tagesausflügler halten, wenn sie alle wieder zu uns kommen dürfen“, ergänzt Sieglinde Thüring von der Tourist-Information Biesenthal. Auch dafür habe man im Tourismusverein die Gutschein-Aktion aufgelegt und werde sie offensiv bewerben – bis hin zu Presse-Kampagnen im nahen Berlin.

Lutz Lorenz
 Projekt- und Büroleitung

Akademie 2. Lebenshälfte
Aus unseren Angeboten – Dezember 2020

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltenlich aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<

digitale Medien

Mittwoch 09.12. – 16.12.
12:15 – 13:45
DIGITOLL! Stammtisch digital!
- für Fragen aus dem Computeralltag
- für Fragen zu Smartphone und Tablet
Sie erhalten Rat vom Experten

Sprachen

Dienstag 01.12. – 15.12.
12:30 – 15:00
English for you - Englisch für Anfänger A1* christmas special * online**
Englische Vokabeln und Gebräuche zum Thema Weihnachten – alle Jahre wieder – was heißt Glühwein, Geschenk und an welchem Tag ist der Christmas Eve

Donnerstag 28.11. – 17.12.
16:30 – 19:00
¡Qué viva España! – Spanisch für Anfänger
Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren

Bewegung und Gesundheit

Dienstag 01.12. – 15.12.
15:30 – 17:00
17:15 – 18:45
Iyengar Yoga – in sanfter Form (Einführungskurs)
verbessern der Beweglichkeit und Atmung

Mittwoch 11.11. – 16.12.
15:00 – 16:30
16:45 – 18:15
QiGong – Stärkung der Lebenskraft
Einführung für Anfänger
Einführung für Fortgeschrittene

Donnerstag 03.12. – 17.12.
17:00 – 18:30
19:00 – 20:30
Achtsames Yoga – (Einführungskurs)
... zur Förderung der Entspannung, Beweglichkeit und der Verbindung zum ureigenen Körpergefühl

sprechen Sie uns an
Unsere laufenden Bewegungskurse gehen weiter
Einstieg jederzeit möglich
QiGong / Hatha Yoga / Iyengar Yoga / Achtsames Yoga / Entspannung mit Klangschalen

Kultur

Donnerstag noch offen.
09:00 – 11:30
(4 Termine)
Krea(k)tivWerkstatt - NEU!!!
In unserer Krea(k)tivwerkstatt wollen wir Erfinder und Gestalter unserer eigenen Bilder sein. Sie können dazu bei jeder der Veranstaltungen dieser Reihe ein neues Material zum Gestalten einsetzen. Probieren Sie gerne Wachspastellkreiden, Collagen oder Ton aus.
Zum Kennenlernen von Kursleiterin und Kurs laden wir Sie gern zur Infoveranstaltung ein.

sprechen Sie uns an

Veranstaltungen

Mittwoch 14:30 – 17:00
09.12.
Kräuterkunde – in Wald und Flur
Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: winterschön -immergrüne Pflanzen entdecken, Verwendung, Tradition und kleine Geschenke

Mittwoch 02.12.
14:00 – 15:30
Bewegen nach Noten
Mit freier Bewegung den Kreislauf in Schwung bringen und Gelenke fit halten

**Begegnungsstätte der
Volkssolidarität Biesenthal**



Veranstaltungen

- Di 01.12. 16.00 Uhr Schach für jedermann
- Mi 02.12. 14.00 Uhr Zumba für Senioren, UK-Beitrag: 2,00 €
- Mi 02.12. 15.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Do 03.12. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Mo 07.12. 13.00 Uhr Kartenspiele
- Di 08.12. 16.00 Uhr Schach für jedermann
- Mi 09.12. 14.00 Uhr Fit im Alter, UK-Beitrag: 2.00 €
- 13.00 Uhr Rentensprechstunde (Anmeldung erforderlich)
- Mi 09.12. 15.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Do 10.12. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Mo 14.12. 13.00 Uhr Kartenspiele
- 17.00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
UK-Beitrag: 1,00 €
- Di 15.12. 16.00 Uhr Schach für jedermann
- Mi 16.12. 14.00 Uhr Weihnachtskaffeetafel (Anmeldung erbeten)
- Mi 16.12. 15.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Do 17.12. 14.00 Uhr Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
- Mo 21.12. 13.00 Uhr Kartenspiele

Vom 22.12.2020 – 01.01.2021 bleibt die Begegnungsstätte geschlossen. In diesem Zeitraum findet ebenfalls kein Reha-Sport in der Turnhalle Schützenstraße statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek (☎ 03337 451007)

Dienstag: 10.00 – 18.00 Uhr | Mittwoch: 13.00 – 18.00 Uhr |
Donnerstag: 10.00 – 17.00 Uhr

und der Begegnungsstätte der VS (☎ 03337 40051)

Montag 13.00 – 17.00 Uhr | Mittwoch 13.00 – 17.00 Uhr

Vorschau Januar-Termine, die Sie nicht verpassen sollten

- Mi | 06.01. | 14.00 Uhr | Zumba für Senioren
- Mi | 13.01. | 14.00 Uhr | „Gut übers Jahr gekommen“ Jahresbegrüßung
- Mi | 29.01. | 14.00 Uhr | Aktiv im Alter/Gedächtnisspiele

Rentensprechstunde der Volkssolidarität – alle Termine Biesenthal 2020 (nur auf Anmeldung bei Frau Nikitenko unter Tel. 03338 8463 und unter Angabe Ihres Namens und der Tel.-Nr. zwecks Rückruf und Bestätigung). Ein kostenfreies Angebot der Volkssolidarität Barnim e. V. in unserer Begegnungsstätte Biesenthal

09.12. (ab 13.00 Uhr). Infos unter Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität Tel. 03334 63988-0 (Änderungen vorbehalten)

Information:

Wenn die Corona-Maßnahmen wieder eine Öffnung zulassen, dann finden die Veranstaltungen wie ausgewiesen zu den gewohnten Zeiten statt. Ansonsten bleibt die Begegnungsstätte geschlossen. Abhängig von der aktuellen Corona-Situation können wir nur begrenzt Besucher empfangen und bitten daher um vorherige Anmeldung. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Geburtstage, Jubiläum, Sitzungen, Kurse o. ä. – Wohin? –

Gern dürfen Sie uns ansprechen, um unsere Räumlichkeiten zu mieten.

Einrichtung der Volkssolidarität e. V.

August-Bebel-Str. 19, 16359 Biesenthal, Kontakt: ☎ 0333740051

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden der Volkssolidarität sowie allen Biesenthaler Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2021! Bleiben Sie gesund!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337
Fax 451759
E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

Die folgenden Termine gelten vorbehaltlich etwaiger neuer Schutzmaßnahmen des Landes oder der Kommunen zur Eindämmung des Corona-Virus. Alle Andachten und Gottesdienste finden unter Beachtung der landesrechtlichen Schutzmaßnahmen statt. Bitte informieren Sie sich auch über den ggf. dann aktuellen Stand auf unserer Internetseite unter: <https://kirche-biesenthal.de/>

Biesenthal

SO | 06.12. | 10.30 Uhr
Gottesdienst am 2. Advents- und Nikolaustag
SO | 13.12. | 10.30 Uhr
Gottesdienst am 3. Advents-sonntag
SO | 20.12. | 16.00 Uhr
Gottesdienst mit Krippenspiel
DO | 24.12.
18.00 Uhr | 1. Ökumenischer Gottesdienst zum Heiligen Abend auf dem Biesenthaler Marktplatz
21.00 Uhr | 2. Ökumenischer Gottesdienst zur Heiligen Nacht auf dem Biesenthaler Marktplatz
FR | 25.12. | 10.30 Uhr
Gottesdienst am
1. Weihnachtstag
SA | 26.12. | 10.30 Uhr
Gottesdienst am
2. Weihnachtstag
SO | 27.12. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
DO | 31.12. | 17.00 Uhr
Gottesdienst am
Altjahresabend

Rüdnitz

SO | 06.12. | 09:00 Uhr
Gottesdienst am 2. Advents- und Nikolaustag
SO | 13.12. | 09:00 Uhr
Andacht
SO | 20.12. | 09:00 Uhr
Andacht
DO | 24.12. | 16.00 Uhr
Gottesdienst zum Heiligen Abend auf dem Platz vor dem Wichern-Haus

SO | 27.12. | 09.00 Uhr
Gottesdienst
DO | 31.12. | 15.30 Uhr
Gottesdienst am Altjahresabend

Lanke

DO | 24.12. | 14.30 Uhr
Gottesdienst zum Heiligen Abend vor und neben der Kirche auf der Wiese

Danewitz

SO | 13.12. | 09:00 Uhr
Gottesdienst am 3. Advents-sonntag
DO | 24.12. | 16.00 Uhr
Gottesdienst zum Heiligen Abend auf dem Danewitzer Festplatz

PRO SENIORE Residenz am Wukensee

MI | 23.12. | 09.30 Uhr
Gottesdienst (zu Weihnachten)

Altenpflegeheim der Volkssolidarität

FR | 04.12. | 14.45 Uhr
Gottesdienst
FR | 18.12. | 14.45 Uhr
Gottesdienst
DO | 24.12. | 14.30 Uhr
Gottesdienst (andere Uhrzeit)

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen Kirche Biesenthal
Schützenstr. 36
Tel. 03337/3307

MI | 02.12. | 18.30 Uhr
Gesprächskreis „Bibel heute“
SO | 06.12. | 15.00 Uhr
Adventsfeier
MI | 09.12. | 18.00 Uhr
Selbsthilfegruppe für Alkohol- kranke Menschen und Angehörige
SO | 13.12. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MI | 16.12. | 18.30 Uhr
Gesprächskreis „Bibel heute“
SO | 20.12. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MI | 23.12. | 18.00 Uhr
Selbsthilfegruppe für Alkohol- kranke Menschen und Angehörige
SO | 27.12. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
DO | 30.12. | 16.30 Uhr
Jahresabschluss

Änderungen vorbehalten!
Aufgrund der Corona-Situation!
Bitte erkundigen Sie sich unter 03337 / 3307 bei Familie Huhn, ob und wo die Veranstaltungen stattfinden!

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTADT

Dorfstraße 32, 16348 Marien- werder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71

E-Mail: kontakt@kirche-ruhls- dorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, Tel. 03337-21 32

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal
Gottesdienstzeiten:
MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr

PFARRAMT BEIERSDORF/GRÜNTAL

Pfarrer Christoph Strauß, Hauptstr. 10, Beiersdorf-Freudenberg
Tel.: 033451/ 459042.E-Mail: cs2000@gmx.de
www.kirche-beiersdorf-gruental.de

Tag		Ort	Verantwortlich
8.11. Drittlezter So.	10:15	Trampe	
15.11. Vorletzter So.	09:00	Beiersdorf	Strauß
	10:15	Freudenberg	Strauß
	14:00	Schönfeld	Strauß
22.11. Totensonntag	09:00	Melchow	Friedrich
	10:15	Grüntal	Friedrich
	14:00	Tempelfelde	Friedrich
29.11. 1. Advent	10:15	Trampe	Strauß
Samstag, 5.12.	16:00	Kirchenruine Beiersdorf	Strauß & Friedrich
13.12. 3. Advent	14:00	Tempelfelde	Friedrich
	17:00	Beiersdorf	Strauß & Friedrich
10.01. 1. So. n. Epiphania	10:15	Melchow, mit Café	Strauß
	14:00	Schönfeld	Strauß
17.01. 2. So. n. Epiphania	10:15	Freudenberg	Friedrich
	14:00	Beiersdorf	Friedrich
24.01. 3. So. n. Epiphania	10:15	Grüntal	Strauß
31.01. letzter So. n. Epiphania	10:15	Trampe	Friedrich

Gottesdienste an Heiligabend 2020			
Ort	Uhrzeit		
Melchow	15:00	Feuerwehr Vor der Kirche	Seelemann Strauß
Schönfeld	15:00	An der Kirche	Friedrich
Grüntal	16:00	An der Kirche	Strauß
	17:00	Vor der Kirche	Strauß
Trampe	17:30	Kirche	Plötz/ Friedrich
Beiersdorf	21:00		Strauß, Friedrich

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

„Das macht uns so stark“

Hallo und herzlich willkommen zum 11. Kinderfilmfest im Amt Biesenthal-Barnim! Was macht uns alle so stark? Das ist eine ziemlich spannende Frage, und deshalb haben wir sie in diesem Jahr zu unserem Thema gemacht.

Ist Alfie stark, weil er sich in einen Werwolf verwandelt? Ist Frido ein starker Typ, weil er plötzlich einen perfekten Doppelgänger hat? Oder was macht Fritzi so stark, dass sie mutig für Freiheit kämpft?

Wir wünschen dir und euch allen zusammen sehr viel Spaß und starke Filmerlebnisse!



vom 1.12. bis 4.12.2020

• Grundschule Biesenthal: vom 7.12. bis 11.12.2020

• Freie Naturschule Biesenthal: vom 16.12. bis 17.12.2020

Renate Schwieger

*Jugendkordinatorin im
Amt Biesenthal-Barnim*

Veranstaltungsorte:

• Grundschule Grüntal: vom 23.11. bis 27.11.2020

• Grundschule Marienwerder:

Programm auf Seiten 16/17

Immer noch Trotzanfälle

Lukas will eine Banane essen. Papa schält ihm eine und will sie ihm geben, doch Lukas brüllt. Er wollte die Banane doch selber schälen! Er ist so verzweifelt, dass er jetzt gar keine Banane mehr will, weder mit noch ohne Schale, und schlägt sogar nach Papa. Der bewahrt Ruhe, bietet seinem tobenden Kind einen Joghurt an, den es erst heftig ablehnt. Aber dann kann Lukas doch nicht widerstehen.

Es gelingt nicht immer, ein trotzendes Kind abzulenken, und manchmal reicht auch die Geduld nicht. Angesichts von so viel Wut und Gebrüll kann man leicht die Fassung verlieren. Doch Zurückbrüllen ist keine Lösung. Kinder lernen durch Nachahmen. Ein ruhiger Hinweis „Jetzt hab´ ich die Banane leider schon geschält, beim nächsten Mal kannst Du das machen, versprochen!“ – hilft am ehesten. Dieser Elternbrief gibt für brenzlige Situationen hilfreiche Tipps und beschäftigt sich darüber hi-

naus mit den Themen „Kinder helfen gerne“, „Alle Dinge brauchen ihren Platz“, „Hilfe mein Kind tyrannisiert mich“ und „Wenn die Entwicklung anders verläuft“. Lesen Sie mehr in diesem Elternbrief!

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises „Neue Erziehung“ www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.

Elternbriefe Brandenburg

Hort Grüntal informiert

Frühlingsboten in Grüntal

In den Herbstferien haben die Kinder des Hortes Grüntal gemeinsam mit unserem Gemeindegärtner Herrn Synowzik schon für den Frühling gesorgt. Im gesamten Ort wurden fleißig Blumenzwiebeln verschiedener Frühblüher entlang der Hauptstraßen gesteckt. Los ging es an der Schule mit Bollerwagen, Schaufel und süßen Leckereien für die Pausenverpflegung. Das Wetter belohnte uns an diesem Tag mit herrlichem Sonnen-

schein und angenehmen Temperaturen – draußen ist es eh am schönsten, gerade in diesen Zeiten. An dieser Stelle ein großes Dankeschön an die Gärtnerin Schubert aus Grüntal, den Landwirtschaftsbetrieb Giese und den Milchhof Dijkstra aus Tempelfelde für die Bereitstellung der vielfältigen Blumenzwiebeln. Es war ein schöner Vormittag, den wir von nun an jedes Jahr gemeinsam durchführen wollen.





Bilderbuchkino ab 3 Jahren
Her mit den Gefahren!

Text: Alexandre Chardin
 Illustration: Mylène Rigaudie
 Die kleine Anouk ist alles andere als ein Angsthase! Ganz allein ist das Hasenmädchen losgezogen, um im Wald die Feinde der Hasen zu finden und die Gefahr zu bannen. Anouks Mama ist in größter Sorge. Deshalb macht sich Filou auf die Suche nach seiner Schwester. Er lernt dabei viele andere Tiere kennen, erlebt jede Menge Abenteuer und erfährt, was es heißt, füreinander da zu sein.



Kurzfilmprogramm
Nachtwanderung

- **Der Maulwurf und der grüne Stern**
- **Wolkenfrüchte**
- **Die Nacht des Elefanten**

Gesamtlänge 29 Min., ab 4 Jahren
 Der kleine Maulwurf findet einen grünen Stern und will ihn dem Nachthimmel zurückgeben. Wird es ihm gelingen? – Die orange leuchtenden Wolkenfrüchte sind die Leibspeise der grauen Pelzwesen. Doch eines Tages gibt es keine mehr. Mutig macht sich ein kleines Wesen auf die Suche. – Der große Elefant fürchtet sich im Dunkeln. Zum Glück hat er Freunde, die ihm seine Angst nehmen.



Mein Freund, die Giraffe

Niederlande | Belgien | Deutschland
 2017, 74 Min., 1.-2. Klasse
 Dominik hat einen ganz besonderen Freund: Er hat einen langen Hals, vier Beine, ein geflecktes Fell – und ist eine sprechende Giraffe. Sie heißt Raff und lebt in dem Zoo, in dem Dominiks Opa arbeitet. Bald sind der Junge und die Giraffe alt genug für die Schule. Aber dann wird nur Dominik eingeschult. Wie blöd! Plötzlich ist alles anders. Können die beiden trotzdem Freunde bleiben?



Fritzi – Eine Wendewundergeschichte

Deutschland | Luxemburg | Belgien | Tschechien
 2019, 86 Min., 5.-7. Klasse
 Im Herbst 1989 gibt es noch zwei deutsche Staaten: die DDR im Osten und die BRD im Westen. Immer mehr Menschen in der DDR fühlen sich wie in einem Gefängnis. Sie demonstrieren für Freiheit und Grundrechte. Mit dabei ist auch die 12-jährige Fritzi aus Leipzig. Sie will ihre beste, nach Westdeutschland geflohene Freundin wiedersehen und hat auch eine Idee, wie sie das schaffen kann.

Herausgeber: Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, 14974 Ludwigsfelde-Struveshof
 Texte: Kirsten Taylor / Redaktion: Beate Völcker / Illustration: Angela Buchholz / Gestaltung: Sabine Schumann / Druck: bud, Potsdam.
 Bildnachweis: © Matthias-Film (Her mit den Gefahren!), Der Maulwurf und der grüne Stern, Die Nacht des Elefanten, Wintertochter), ©absolut Medien (Wolkenfrüchte), © Bundesverband Jugend und Film (Mein Freund, die Giraffe, Alfie, der kleine Werwolf, Ernest & Célestine), © SquareOne Entertainment (Unheimlich perfekte Freunde), © Filmsortiment (Fritzi – Eine Wendewundergeschichte), © Katholisches Filmwerk (Sophie Scholl – die letzten Tage), © Bernd Sahling (Abschied gehört zum Leben)



Mein Freund, die Giraffe

Niederlande | Belgien | Deutschland
2017, 74 Min., 1.-2. Klasse

Dominik hat einen ganz besonderen Freund: Er hat einen langen Hals, vier Beine, ein geflecktes Fell – und ist eine sprechende Giraffe. Sie heißt Raff und lebt in dem Zoo, in dem Dominiks Opa arbeitet. Bald sind der Junge und die Giraffe alt genug für die Schule. Aber dann wird nur Dominik eingeschult. Wie blöd! Plötzlich ist alles anders. Können die beiden trotzdem Freunde bleiben?



Fritzi – Eine Wendewundergeschichte

Deutschland | Luxemburg | Belgien |
Tschechien 2019, 86 Min., 5.-7. Klasse

Im Herbst 1989 gibt es noch zwei deutsche Staaten: die DDR im Osten und die BRD im Westen. Immer mehr Menschen in der DDR fühlen sich wie in einem Gefängnis. Sie demonstrieren für Freiheit und Grundrechte. Mit dabei ist auch die 12-jährige Fritzi aus Leipzig. Sie will ihre beste, nach Westdeutschland geflohene Freundin wiedersehen und hat auch eine Idee, wie sie das schaffen kann.



Alfie, der kleine Werwolf

Niederlande | Belgien 2011, 91 Min.,
1.-3. Klasse

Wenn man groß wird, verändert man sich die ganze Zeit. Aber bei Alfie passiert etwas ganz Besonderes: An seinem 7. Geburtstag, genau um Mitternacht, wächst dem Jungen ein Fell, werden seine Ohren ganz spitz. Zum Glück ist morgens alles vorbei. Doch fortan verwandelt sich Alfie bei Vollmond immer in einen kleinen Wolf – und das sollen seine Adoptiveltern auf keinen Fall mitbekommen.



Wintertochter

Deutschland | Polen 2011, 90 Min.,
5.-8. Klasse

Tolle Überraschung! Ausgerechnet Weihnachten erfährt Kattaka, dass ihr Papa nicht ihr echter Vater ist. Der ist ein russischer Seemann, dessen Schiff gerade in Stettin ankert. Sie will diesen fremden Mann kennenlernen. In Begleitung ihrer 70-jährigen Nachbarin Lene fährt Kattaka nach Polen – und merkt auf der Reise, die bis nach Danzig führt, dass auch Lene Geheimnisse hat.



Ernest & Célestine

Frankreich | Belgien | Luxemburg 2012,
79 Min., 2.-4. Klasse

Bären und Mäuse passen nicht zusammen. Das weiß doch jede Maus! Auch Célestine hat schon oft gehört, wie gemein und gefährlich Bären sind. Trotzdem kann und will sie das nicht glauben – erst recht nicht, als sie dem Bären Ernest begegnet und ihm aus der Patsche hilft. Beide merken, dass all die Geschichten über Mäuse und Bären gar nicht stimmen und werden allerbeste Freunde ...



Sophie Scholl – Die letzten Tage

Deutschland 2004, 117 Min.,
ab 8. Klasse

1943 ist Adolf Hitler seit zehn Jahren an der Macht. Deutschland ist eine Diktatur. Juden werden verfolgt und ermordet, Menschen eingesperrt und es tobt der Zweite Weltkrieg. Die 21-jährige Sophie Scholl gehört zur „Weißen Rose“. Die Gruppe will dem Unrecht nicht tatenlos zusehen und verteilt heimlich Flugblätter gegen Hitler. Doch dann werden Sophie und ihr Bruder entdeckt und verhaftet.

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittel- und Industriewarengeschäfte

Meine Serie fortsetzend, berichte ich heute über ein Haus, das als nächstfolgendes des letzten Anzeiger-Artikels von mir beschrieben wurde, Breite Straße 68.

Einen genauen Zeitpunkt, wann das Haus erbaut wurde, konnte ich leider nicht ermitteln.

Die erste Akte zu dem Grundstück ist datiert vom 12.09.1912, die ich im Biesenthaler Amtsarchiv entdeckte.

Der damalige Eigentümer war der Schuhmachermeister Otto Zwarg. Er beantragte mit dieser Akte die Genehmigung zum Durchbruch eines Ladens auf seinem Grundstück.

Die Nachbarn von Zwarg beschwerten sich mit einem Brief, datiert vom 28.09.1912 an die Polizeiverwaltung, um den Einbau eines Ladens zu verhindern. Sie wären der Meinung, das alte Haus droht so schon einzustürzen. Es steht aber noch immer! Bereits am 05.02.1913 erfolgte die Gebrauchsabnahme.

Am 29.01.1914 bat Herr Zwarg um Genehmigung zum Ausbau einer Schuhmacherwerkstatt. Diese wurde aber baupolizeilich abgelehnt.

Herr Zwarg baute trotzdem und

Margarete Melzer
Biesenthal, Breite Str. 68
empfiehlt
Zigarren, Zigaretten, Tabake
Weine, Liköre, Rum, Cognak, Arrak

Annonce vom Geschäft der Margarete Melzer aus Anlass des Handwerkerfestes in Biesenthal im Oktober 1933 in der Biesenthaler Zeitung.

Zwarg's
Schuhwaren- und Waren-Versandhaus
Königsstr. 4, Ecke Grünstr.
Neu eingetroffen:
Schaftstiefel
Rindleder, mit Eisen, 10 Mk — 1/2 Stiefel 11 Mk.
dieselben in extra gutem Nadelleder,
w. Herdicht, 14,50 — 1/2 Stiefel 16 Mk.
Rindlederne Kropfstiefel 14 Mk.
Kamelhaarschuhe
der beste Winterschuh der Neuzeit.

Eine Anzeige des Schuhmachermeisters Herrn Zwarg vom 9.10.1910 in der Biesenthaler Zeitung.

musste Strafe zahlen.

1919 wurde ein neuer Eigentümer genannt.

Herr Eugen Melzer beantragte am 02.05.1919 den Anbau einer Küche zu genehmigen.

Nach dem Ableben von Herrn

Melzer übernahm seine Gattin das Grundstück. Frau Melzer wird als Eigentümerin am 19.04.1927 erwähnt. Sie führte ein Spirituosen-Geschäft.

Einige Jahre nach Kriegsende führte Frau Melzer noch ihr Ge-

HEIMAT GESCHICHTE

Handwerker,
Gewerbetreibende
und Ackerbürger
im Stadtkern
von Biesenthal

schäft. Als sie das Rentenalter erreichte, gab sie auf.

Das Geschäft wurde von der HO übernommen. Zuerst wurde ein Schuhgeschäft eingerichtet, nur für kurze Zeit. Danach richtete die HO in dem Laden ein Geschäft für Drogerie- und Seifenartikel ein. Auch dieses Angebot war nicht von Dauer. Anschließend richtete die HO ein Spirituosen-Geschäft ein, das nach der Wiedervereinigung geschlossen wurde.

Der Laden war einige Jahre geschlossen.

Von 1994 bis 1997 befand sich ein Tattoo-Studio im Hause.

Am 01.01.1998 wurde das Studio geschlossen. Noch im selben Jahr erwarb der jetzige Eigentümer das gesamte Grundstück und richtete in seinem Laden einen Antik An- und Verkauf ein.

Gertrud Poppe
Ortschronistin
im November 2020

Die Gemeindevertretersitzung vom 22. November 1950

Nachdem die letzte Gemeindevertretersitzung im Oktober in Trampe mit großer kultureller Umrahmung stattfand, wurde die nächste reguläre Sitzung für den 22. November 1950 nachmittags 14.00 Uhr einberufen. Die Versammlung fand wieder im Lokal Taßler statt und es wurde ausdrücklich um pünktliches und vollzähliges Erscheinen gebeten. Es erschienen neun Gemeindevertreter und die Gemeinderäte Hoppe und Zibolski. Die Tagesordnung umfasste sieben Punkte.

Die 2. Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung wurde vom Vorsteher der Gemeindevertretung eröffnet.

Nach der Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung und der Abstimmung darüber wurde entsprechend der Tagesordnung weiter verfahren. Es wurde der Beirat für Landwirtschaft und Ernährung gebildet. Nach der Vorstellung der Kandidaten und der anschließenden Diskussion wurden Ernst Keller, Ulrich Krotzin und Frau Loeper in diesen Beirat gewählt.

Zum nächsten Tagesordnungspunkt wurde festgestellt, dass die Kommission „Wir bauen auf“ aufgelöst worden ist. Die Gemeinde hatte von diesem Vorgang keine Kenntnis. Dieser Punkt wurde dann in die nächste Sitzung vertagt. Danach nahm der Bürgermeister das Wort und berichtete über den



Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart

**TRAMPER
GESCHICHTEN**

gesammelt von
Heinz Wieloch

Erfüllungsstand des Ablieferungsolls. Die Gemeinde erfüllte das Getreidesoll nur mit 73 %, bei Ölsaaten erreichte man nur 49 %, das Milchsoll wurde mit 82 % erfüllt, bei Eiern kamen 88 % zustande und beim Kartoffelsoll wurden 87 % erreicht. Der Bürgermeister schlug vor, dass bei der Kartoffelerfassung unbedingt die VdgB mitwirken sollte. Der Abgeordnete Keller wies auf die Erfüllung des Getreidesolls hin. Dabei verlangte er mehr Kontrollen bei den Bauern und ein härteres Durchgreifen. Es wurde vorgeschlagen, dass die gesamte Gemeindevertretung ein „Erfassungsaktiv“

bilden sollte. Anschließend ordnete der Bürgermeister bei zehn einzelbäuerlichen Betrieben Kontrollen an.

Er führte weiter aus, dass 1800,- DM für Schulzwecke in der Gemeinde zur Verfügung ständen. Es sollten aber auch die anderen Gemeinden, die ihre Jugendlichen in die Trampe Berufsschule schicken mit einem Beitrag belegt werden. Dann machte er Ausführungen zur Einrichtung von FDJ- und Pionierzimmer und dem sofortigen Bau einer Toilette für die Zentralschule (Schlossanbau).

Im nächsten Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag des

Vorstehers beschlossen, dass Frau Annemarie Riedel die ihr zustehenden Lebensmittelkarten für ihre 2 Kinder erhalten soll. Dann beschloss die Gemeindevertretung, dass Grundstückseigentümer, die auf ihren Flächen liegenden Gräben zu reinigen haben. Bei Nichtbefolgung erfolgt die Ersatzvornahme zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Weiterhin wurde beschlossen, für das FDJ- und Pionierzimmer rotes Fahmentuch und Gardinen anzuschaffen. Dann wurde der Antrag zur Schulspeisung vertagt und der Gemeindeälteste beendete nach seinem Schlusswort die Sitzung um 17.30 Uhr. Liebe Leserinnen und Leser, nach diesem Ausflug in die Vergangenheit nun noch etwas aus der Gegenwart getreu nach dem Motto „Das Beste zum Schluss“. Es gab wieder einen hervorragenden „Dachbodenfund“. Der Bürgermeisterstab der Gemeinde Tuchen ist nach 75 Jahren wieder aufgetaucht. Danke an Dennis Spengler. Ich habe diesen sehr arg mitgenommenen Stab oder Stock wieder restauriert und das Foto, welches ihn zeigt, ist von K.-P. Urban erstellt worden.

Einzelheiten zu dem Fund wird es in späteren Beiträgen in den „Breydiner Geschichten“ und weiteren Publikationen geben.

Heinz Wieloch, November 2020

Quellenangabe:
Archiv der Amtsverwaltung, Archiv
Heinz Wieloch, Foto 1 Archiv Heinz
Wieloch, Foto 2 von Klaus-Peter
Urban.



Bürgermeisterstock von Tuchen

NOTDIENSTE

➤ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionaleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):

☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Stadt-Apotheke, Am Markt 5 06.12. | 19.12.

Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4 12.12. | 25.12.

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

SONSTIGES

Es wurde hell, im Herbst, endlich!

Haben Sie es bemerkt, am Wochenende wurde auf mitteleuropäische Zeit (Winterzeit, normale Zeit) umgestellt, puh, mal wieder. Die Blätter wirbeln gelb und rot und braun durch die Luft und rascheln, Herbstduft erfüllt die Wälder. Jeder neue Tag wird immer noch ein bisschen kürzer. Wenn Corona nicht wär, wär's eine Freude für jeden Nachtschwärmer!

Und hier, in der Bibliothek ging doch heute tatsächlich nach Jahren das Licht an, im wahren Sinne des Wortes! Endlich haben wir hier eine ordentliche Beleuchtung! Es reichte nicht, dass wir alle möglichen Leute davon überzeugten, dass es hier zu dunkel ist. Geld wurde in den Haushalt eingestellt. Dann gab es keine Angebote von den raren Handwerkern. Aber jetzt hat sich einer erbarnt und uns das Licht gebracht! Genau zur richtigen Zeit, obwohl, es hätte gerne schon vor ein paar Jahren sein können.

Nun sind also unsere Medien ins rechte Licht gerückt. Wissen Sie, was ich besonders mag? Un-

sere schönen Bilderbücher! Es gibt welche für die Kleinsten, die Pappbilderbücher, mit und ohne Tiptoi-Ausrüstung, über Feuerwehr und Pferde, Luftkinder und Mamas Schwangerschaft, Meer, Tiere, Räuber, Hexen... Die Bilderbücher handeln von Indianern, Mücken, Spinnen, Löwen, Piraten, Freundschaft, Märchen, Abenteuern... Da haben beim Vorlesen Kinder und Eltern, Oma, Opa und die restliche Sippe ihren Spaß, denn nicht wenige Bücher haben Charme und Witz oder erzählen eine tolle Geschichte. So ist es auch kein Wunder, dass diese Bücher von Hand zu Hand gehen, aktuell mit kleiner Corona-Lüftungspause. Also dann bis demnächst!

Dienstag 10 – 18:00 Uhr
Mittwoch 13 – 18:00 Uhr
Donnerstag 10 – 17:00 Uhr.
☎ 451 007

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

Noch kein Weihnachtsgeschenk?

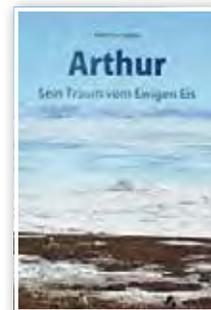
Hier zwei Vorschläge:

Das Heimatbuch

„In der Heimat wohnt die Liebe“ in dem es nicht ausschließlich um Breydin mit den Orten Trampe und Tuchen-Klobbicke geht, sondern auch um die Schönheit unserer Gegend, um die Liebe zur Heimat.

Das Abenteuerbuch mit realistischem Hintergrund:

„Arthur – Sein Traum vom Ewigen Eis“ erzählt, in Prosa verpackt, die faszinierende Geschichte des 1880 in Klobbicke geborenen Arthur Haack, der in Kanada 1915, im ewigen Eis, beim Filmen der Inuit erfroren ist.



Zu erwerben bei Karin Baron: Tel. 0162/9400471 oder karin.baron@outlook.de

